

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **23 (1916)**

Heft 19-20

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: Fritz Kaeser, Metropol, Zürich. — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Französische und italienische Seiden- ausfuhrverbote.

Die schweizerische Seidenindustrie war bisher durch die Kriegsmaßnahmen der Entente nicht stark in Mitleidenschaft gezogen worden, soweit es sich wenigstens um die Zufuhr des Romaterials handelte. Wohl sind Tussahseiden, Abfälle, Schappen und einige andere Artikel seit längerer Zeit der S. S. S. unterstellt und die Einfuhr von Grègen und gewirnten Seiden aus und durch Frankreich an die Abgabe von Verpflichtungsscheinen geknüpft, die eine Wiederausfuhr in die Zentralmächte verhindert; im übrigen konnte sich aber der Rohseidenverkehr im großen und ganzen in ungehinderter Weise abwickeln. Durch die französischen und italienischen Dekrete vom 5. und 12. Oktober 1916 erfährt nun auch der Rohseidenhandel ernstliche Hemmungen, wenn auch vorzuschicken ist, daß der Bedarf der schweizerischen Industrie nach wie vor gedeckt werden soll.

Die französischen und italienischen Maßnahmen, die gemeinsam in Paris getroffen worden sind, lauten, wenn auch nicht wörtlich, so doch inhaltlich gleich und zwar handelt es sich um ein Ausfuhrverbot für sämtliche Rohseiden und Seidenwaren, von dem nur gewirnte ungefärbte Seiden ausgeschlossen sind. Die Verfügungen sehen aber ausdrücklich Ausnahmen vor und es ist in dieser Beziehung zunächst zu sagen, daß die italienischen und französischen Verbote diesen beiden Staaten gegenüber keine Geltung haben, wie denn überhaupt diese Maßnahmen nur gegen die Schweiz und die andern an die Zentralmächte anstoßenden Länder gerichtet sind. Um den Bedarf der schweizerischen Industrie sicherzustellen wird die Einreihung der vom Ausfuhrverbot betroffenen Waren, zunächst jedoch nur der Grègen, in die Liste der unter der Kontrolle der Société Suisse de Surveillance économique (S. S. S.) stehenden Artikel gefordert. Es wird ferner die der Schweiz zur Verfügung gestellte Grègenmenge kontingentiert und zwar, wenn nach der bisher üblichen Weise verfahren wird, derart, daß das Grègen-Kontingent dem Durchschnitt des schweizerischen Verbrauchs in den drei Jahren 1911/13 entsprechen wird. (Die für die Jahre 1911/13 aus der schweizerischen Handelsstatistik (Einfuhr weniger Ausfuhr) sich ergebende Menge entspricht keineswegs mehr den heutigen Bedürfnissen der schweizerischen Seidenzwirner und insbesondere der Stoff- und Bandweberei und es wird eine entsprechende Erhöhung des Kontingentes Platz greifen müssen). Diese Maßnahmen haben zur Folge, daß die schweizerischen Seidenhändler, Zwirner und Fabrikanten, soweit sie Grègen einführen und verarbeiten, sich zu einem Syndikat zusammenschließen müssen, das der S. S. S. unterstellt wird. Die Vorarbeiten für die Organisation eines solchen Syndikates sind im Gange. Die Maßnahmen der Entente sollen durch ein unmittelbar bevorstehendes Ausfuhrverbot des Bundesrates ergänzt werden. Dieses Verbot wird sich in der Hauptsache auf die Artikel beziehen, die von der Entente nur mehr durch Vermittlung der S. S. S. in die Schweiz hereingelassen werden.

Für die Beurteilung der Tragweite der neuesten Maßnahmen der Ententemächte ist wichtig, daß der Hauptartikel, nämlich die gewirnte Seide, zu der auch Crêpe-Seide und

Poil gehört, von den Ausfuhrverboten nicht betroffen wird. (Für die gewirnte Seide französischer Herkunft dürfte es allerdings bei den oben erwähnten Verpflichtungsscheinen verbleiben). So groß die Bedeutung der Grègen auch sein mag, so tritt dieser Artikel doch weit hinter den gewirnten Seiden zurück. Es wird freilich vorsichtig sein, sich auch in Bezug auf die gewirnten Seiden vorzusehen. Diese Frage scheint allerdings in einem gewissen Zusammenhange mit dem französischen Einfuhrzoll auf Organzin und Trame zu stehen, denn es ist bekannt, daß die italienischen Seidenzwirner und Händler, von ihrem Standpunkt aus gewiß mit Recht verlangen, daß wenn ihnen die bisher ungehinderte Ausfuhr abgeschnitten werden soll, sie ihre Erzeugnisse ohne Zollschranken im befreundeten Frankreich absetzen können; dieses Begehren wird von der italienischen Seidenzwirner um so nachhaltiger vertreten, als die italienische Industrie nur etwa ein Fünftel der italienischen gewirnten Seiden aufzunehmen in der Lage ist. Französische Persönlichkeiten haben zwar schon mehrmals ein Einlenken auf die Wünsche der italienischen Rohseidenindustrie zugesagt, doch haben sich die französischen Zwirner bisher mit Erfolg gegen jede Aenderung des französischen Zolltarifs zugunsten ihrer politischen Freunde gewehrt.

Ein Streiflicht auf diese Frage, die in Italien und Frankreich seit Monaten zu eingehenden und wohl auch scharfen Auseinandersetzungen geführt hat, wirft die soeben erfolgte Demission des Vorsitzenden des Syndicat du moulinage in Lyon. In seinem Rücktrittschreiben verwarft sich der ehemalige Vorsitzende in aller Form gegen jede Herabsetzung des Dreifrankenzolles auf gewirnte Seiden und fragt, ob die französische Zwirner allein die Kosten des französisch-italienischen Bündnisses tragen und der Lyoner Fabrik geopfert werden soll? Er betont, daß die Zollfreiheit für Grègen, die Staatssubvention an die französische Spinnerei und der Ouvréesoll von 3 Franken ein Ganzes bilden und daß an diesem Gebäude nicht gerüttelt werden dürfe. Der Umstand nun, daß die gewirnten Seiden von den neuesten französischen und italienischen Ausfuhrverboten ausdrücklich ausgenommen sind, läßt wohl darauf schließen, daß vorläufig eine Abschaffung des französischen Zolles auf gewirnte Seiden nicht beabsichtigt ist.

Französische Aeusserungen über die wirtschaftlichen Beziehungen Frankreichs mit der Schweiz.

Eine vom Vorstand der Lyoner Messe ernannte Kommission von vier Mitgliedern, der auch Seidenfabrikant E. Fougère angehörte, hat einen Bericht erstattet über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich, mit besonderer Berücksichtigung der S. S. S.

Man gewinnt daraus den Eindruck, daß diese Kommission Verständnis für die geographische Lage der Schweiz habe, welche wirtschaftlich auf alle umliegenden Länder angewiesen ist und deren politische Lage noch komplizierter wird durch Rassen- und Sprachengemeinschaft von Teilen der schweizerischen Bevölkerung mit dem einen oder andern Kriegführenden.

Als Hauptbeschwerde gegen die S. S. S. wird die Verpflichtung für Franzosen in der Schweiz angeführt, Syndikaten beizutreten, welchen Mitglieder feindlicher Nationen angehören. Die Frage wird aufgeworfen, ob es nicht möglich wäre, daß französische Händler in der Schweiz autonome Syndikate bilden im Anschlusse an die S. S. S.?

Andere Beschwerden sind gegen die professionelle Indiskretion, die Unbilligkeit in der Verteilung der Kontingente, gegen die hohe Kautions etc. in Verbindung mit den Syndikaten der S. S. S. gerichtet.

Es wird auch speziell auf die zu formalistischen französischen Verwaltungsbehörden hingewiesen, welche, nachdem England beispielsweise die Ausfuhr gestattet hat, gleichwohl noch eine Kontrolle bei der Durchfuhr englischer Ware ausüben wollen.

Abschließend findet der Bericht der Untersuchungskommission, daß die S. S. S. ihrer Aufgabe voll und ganz nachkomme und im ganzen eine strenge Kontrolle ausübe. Es sei daher auch vom französischen Standpunkte aus wünschenswert, daß diese Institution in ihrer Arbeit unterstützt werde, was hauptsächlich durch Vereinfachung der Formalitäten zur Erlangung der Ausfuhr bzw. Durchfuhrbewilligung in Paris geschehen könne. Ferner sei eine klare und weniger lange Liste der kontingentierten Waren notwendig, damit die langwierigen, oft im Widerspruch mit den vorhandenen Autorisationen stehenden Verhandlungen und falschen Auslegungen auf den französischen Zollstätten vermieden werden. Ein Spielraum von 5 bis 6% soll bei konstatierten Gewichtsabweichungen von Sendungen (zwischen wirklichem Gewicht und dem auf den Dokumenten angeführten) eingeräumt werden.

Die französische Kontrolle auf englische Waren; welche Frankreich transitieren, soll aufgehoben werden.

In der Schweiz ansässige Franzosen sollten berechtigt sein, sich zu einem eigenen Syndikat zusammenzuschließen, welchem Warenbezüge außerhalb jedes Kontingents von der Entente zustehen. Dadurch würde das der Schweiz gelieferte Quantum Waren für den Inlandskonsum erhöht und die Schweiz hätte dabei auch ihren Vorteil.

Zur Förderung der französischen Handelsbeziehungen mit der Schweiz wird der Vorschlag gemacht, überall an passenden Orten gut ausgestattete Handelskontore einzurichten. Es wird schließlich auf die Notwendigkeit hingewiesen, mit der äußersten Energie bei der französischen Regierung dahin zu wirken, daß das Dekret vom 11. Mai 1915 bezüglich der Einfuhrverbote welches in Italien und der Schweiz so viel böses Blut gemacht, aufgehoben oder abgeändert werde.

Dieser Bericht, der in einer Sitzung des Komitees der Lyoner Messe verlesen worden ist, wurde einstimmig genehmigt und auf Antrag des tatkräftigen Maire von Lyon, Herrn Herriot, dem französischen Handelsminister und der Zolldirektion zur Berücksichtigung der besonders erwähnten Punkte übermittelt.

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz im ersten Halbjahr

1916. Die Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben seit im ersten Halbjahr 1916 normale Verhältnisse auf. Die Abweichungen gegenüber den entsprechenden Mengen in den Jahren 1915 und 1914 sind unbedeutend und besondere Hervorhebung verdient nur, daß der Juni 1916 das niedrigste Monatsergebnis seit Anfang 1915 gebracht und damit die Halbjahresziffer 1916 ungünstig beeinflusst hat. Erheblich günstiger liegen die Verhältnisse bei den ganz- und halbseidenen Bändern, indem die Mehrausfuhr gegenüber dem ersten Halbjahr 1915 nicht weniger als 14½ Prozent und gegenüber dem ersten Halbjahr 1914 sogar 44 Prozent ausmacht, doch ist bemerkenswert, daß die zweite Hälfte des Semesters eine erhebliche Abschwächung gebracht hat. Über den Wert der Ware geben die vorläufigen Veröffentlichungen der Handelsstatistik keine Auskunft.

Die Ausfuhr stellte sich folgendermaßen:

		1916	1915	1914
Seidengewebe:	I. Quartal	kg 652,400	592,200	624,400
	April	kg 196,300	182,000	198,300
	Mai	" 203,500	201,500	212,000
	Juni	" 164,200	206,600	192,100
	II. Quartal	kg 563,000	590,100	602,400
	I. Halbjahr	kg 1,215,400	1,182,300	1,226,800
Seidenband:	I. Quartal	kg 314,200	246,400	215,400
	II. Quartal	" 256,800	251,600	181,100
	I. Halbjahr	kg 571,000	498,000	396,500

Ein Vergleich zwischen den schweizerischen und italienischen Ausfuhrzahlen von ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern im ersten Halbjahr 1915 und 1916 ergibt folgendes Bild:

	I. Halbjahr 1916		I. Halbjahr 1915	
Ausfuhr aus	Schweiz	Italien	Schweiz	Italien
Gewebe	kg 1,215,000	1,242,000	1,183,000	992,300
Bänder	" 116,000	571,000	90,000	498,000

Die italienische Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben, die in Friedenszeiten ungefähr zwei Drittel der entsprechenden schweizerischen Ziffer ausmachte, hat nunmehr letztere, wenigstens dem Gewichte nach, überflügelt. Es ist dieses Ergebnis um so bemerkenswerter als überdies der Anteil der Comaskerweberei an der Versorgung des italienischen Marktes seit Kriegsausbruch zugenommen hat. Es ist unter solchen Umständen begreiflich, daß die italienische Seidenweberei Vergrößerungen vornimmt; so sollen demnächst 600 neue mechanische Stühle zur Aufstellung kommen, die insbesondere der Herstellung von Schirmstoffen dienen.

Französische Ausfuhrverbote. Durch das an anderer Stelle besprochene Dekret der französischen Regierung vom 3. bis 6. Oktober 1916 wird die Durchfuhr und Ausfuhr sämtlicher Rohseiden und Seidengewebe mit Ausnahme der gewirnten ungefärbten Seiden verboten. Es ist nicht recht ersichtlich, warum sogar Seidengewebe aller Art von dieser Maßnahme betroffen werden und es haben denn auch die allein geschädigten Lyoner und Pariser Fabrikations- und Ausfuhrfirmen sofort die französische Regierung um Abhilfe der ihnen aus dem Verbot oder schon aus der Unterstellung ihrer Waren unter die Formalitäten der S. S. S. drohenden Schwierigkeiten ersucht. Die Commission des dérogations aux prohibitions de sortie hat alsdann sehr rasch den dringenden Wünschen der französischen Interessenten entsprochen und vorläufig verfügt, daß Krepp und Tüll, seidener Samt und Plüsch, ganz- und halbseidene Bänder, seidene Mousseline, seidene und halbseidene Posamentierwaren und Wirkwaren ohne besondere Bewilligungen, d. h. auch ohne die Vermittlung der S. S. S. in alle neutralen Staaten ausgeführt werden dürfen. — Es verdient festgestellt zu werden, daß ganz- und halbseidene Gewebe von dieser Freiliste ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Russisches Einfuhrverbot für Luxuswaren. Rußland ist nunmehr auch dem Beispiel Deutschlands und Großbritanniens gefolgt und hat mit Wirkung ab 2. November dieses Jahres die Einfuhr einer Anzahl sogen. Luxusartikel untersagt. Mit diesem Verbot dürfte es sich allerdings ähnlich verhalten wie mit den gleichartigen Maßnahmen anderer Staaten, die zwar wohl Verbote erlassen, diese



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den Vereinigten Staaten im Monat September:

	1916	1916	1915
	Jan.-Sept.	Sept.	Sept.
Ganzseidene Gewebe, roh	Fr. 23,179	—	—
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	" 34,661	2,559	1,075
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	" 2,772,672	323,985	172,715
Halbseidene Gewebe	" 22,100	3,500	7,905
Seidenbeuteluch	" 725,751	67,354	117,575
Rohseide	" 640,632	—	—
Künstliche Seide	" 707,106	13,500	224,854
Seidene Wirkwaren	" 536,613	42,358	26,066

aber der Einfuhr der verbündeten Staaten gegenüber außer Kraft setzen. Sei dem wie ihm wolle, so muß die schweizerische Industrie jedenfalls mit diesem Verbot rechnen, das sich u. a. auf Seidenwaren, Bänder, Wirkwaren, Spitzen und Stickereien erstreckt.

Da die Ausfuhr aus der Schweiz nach Rußland seit Kriegsausbruch mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und auch in Friedenszeiten, der Zollschranken wegen, das Geschäft nach Rußland ein beschränktes war, so dürfte das Verbot, wenigstens für Erzeugnisse der Textilindustrie, praktisch nicht von großer Bedeutung sein. Es sind aus der Schweiz nach Rußland ausgeführt worden:

	1915	1914	1913
Seidengewebe	Fr. 19,300	46,400	72,000
Bänder	20,700	50,100	69,500
Wirkwaren	—	73,700	174,500

Eine stattliche Ausfuhrziffer weisen einzig die Müllergazen auf, die aber für die gewaltige russische Mühlenindustrie einen notwendigen Bedarf darstellen und anscheinend von dem Einfuhrverbot nicht betroffen werden.



Verkehr in Baumwolle und Baumwollwaren.

Der schweizerische Bundesrat hat eine vom 30. September 1916 an gültige Verordnung über den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben erlassen. Für den Inlandverkehr werden Höchstpreise aufgestellt und zur Regelung des Verkehrs eine Zentralstelle mit Sitz in Zürich geschaffen. Der Zentralstelle ist eine Kommission vorgesetzt, die aus einem an Geschäften der Textilindustrie unbeteiligten Vorsitzenden und Vertretern der meistbeteiligten Zweige der Textilindustrie und des Textilhandels besteht.

Der Bundesratsbeschluß vom 30. September über den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Das Politische Departement wird ermächtigt, für den Verkauf im Inland Höchstpreise, sowie weitere Vorschriften betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben oder einzelnen dieser Warenkategorien aufzustellen. Art. 2. Zur Regelung des Verkehrs in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben wird eine Zentralstelle mit Sitz in Zürich geschaffen. Art. 3. Der Zentralstelle ist eine Kommission vorgesetzt, die aus einem an Geschäften der Textilbranche unbeteiligten Vorsitzenden und Vertretern der meistbeteiligten Zweige der Textilindustrie und des Textilhandels besteht. Art. 4. Die Kommission und die Zentralstelle sind dem Politischen Departement unterstellt. Die Organisation der Kommission und der Zentralstelle, sowie die Wahl ihres Leiters und der Kommissionsmitglieder erfolgen durch das Politische Departement. Art. 5. Die Kommission unterbreitet dem Politischen Departement Vorschläge für die Festsetzung von Höchstpreisen und andern Vorschriften betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben. Solange und soweit Höchstpreise und andere verkehrsregelnde Bestimmungen nicht erlassen sind, nimmt die Zentralstelle Anzeigen und Beschwerden über unzulässig erscheinende Geschäfte entgegen; die Kommission amtet als Ausgleichsinstanz bei Beschwerden wegen wirklicher oder vermeintlicher Uebersforderungen. Soweit Höchstpreise und andere verkehrsregelnde Bestimmungen erlassen werden, haben Zentralstelle und Kommission deren Einhaltung zu überwachen und insbesondere die in Art. 6, 7 und 8 dieses Beschlusses umschriebene Tätigkeit auszuüben. Erlangen Zentralstelle oder Kommission Kenntnis von Fällen, in denen sie eine Beschlagnahme von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen oder Baumwollgeweben gemäß dem Bundesratsbeschlusse vom 11. April 1916 für geboten erachten, so ersuchen sie unverzüglich das

zuständige Departement um deren Vornahme. Art. 6. Verträge, die nach Inkrafttreten der vom Politischen Departement in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften vereinbart werden und gegen sie verstoßen, sind nichtig. Handelt es sich um Ueberschreitungen der Höchstpreise, so gelten die Geschäfte als zu den Höchstpreisen abgeschlossen. Streitigkeiten über die Handhabung dieser Bestimmungen werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch die Kommission entschieden. Art. 7. Zentralstelle und Kommission sind berechtigt, von sich aus auf erfolgte Anzeige oder auf Weisung des Politischen Departements die Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Ausführung dieses Beschlusses vom Politischen Departement erlassenen Vorschriften vorzunehmen. Nach abgeschlossener Untersuchung überweist die Kommission die Akten mit ihren Anträgen dem Politischen Departement. Art. 8. Behufs Durchführung der in Art. 6 und 7 umgrenzten Aufgaben können Kommission oder Zentralstelle die Einsichtnahme der Geschäfts- und Buchführung anordnen. Sie verfügen die zur Durchführung der Untersuchung und Verfolgungen der Zuwiderhandlungen erforderlichen vorsorglichen Maßnahmen, insbesondere die Beschlagnahme der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Waren. Sie sind berechtigt, hiefür die Mitwirkung der kantonalen Vollziehungs- und Polizeiorgane in Anspruch zu nehmen. Art. 9. Das Politische Departement ist ermächtigt, gegen Personen oder Firmen, die den in Ausführung dieses Beschlusses von ihm erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, Bußen bis auf 5000 Fr. für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung auszusprechen oder die Schuldigen zur Bestrafung gemäß Art. 10 den kantonalen Gerichten zu überweisen. Art. 10. Personen und Firmen, die vom Politischen Departement wegen Zuwiderhandlung gegen die von ihm in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften den kantonalen Gerichten überwiesen werden, können mit Geldbuße bis zu 10,000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden. Die beiden Strafen können verbunden werden. Mit der Bestrafung kann die Konfiskation der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Ware ausgesprochen werden. Die Verfolgung und Beurteilung dieser Uebertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung. Art. 11. Solange und soweit Vorschriften über Höchstpreise der durch diesen Beschluß umfaßten Warenkategorien nicht erlassen sind, bleibt die Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1916 betreffend Abänderung und Ergänzung von Art. 1 der Verordnung vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen vorbehalten. Art. 12. Dieser Beschluß tritt am 30. September in Kraft. Das Politische Departement ist mit dessen Ausführung beauftragt.



Ausstellungswesen.



Die Schweizer Muster-Messe in Basel im April 1917.

Bekanntlich hat die durch den Krieg verursachte Abschließung der einzelnen Länder von einander und die daraus zu folgendernde nach Friedensschluß unausbleibliche Neugestaltung der Handels- und Verkehrsverhältnisse in einigen Ländern bereits zur Veranstaltung von sogenannten Mustermessen geführt, die nach dem Beispiel der Leipziger Mustermesse den Interessen des betreffenden Landes dienen sollen. Unter den neuern Messe-Veranstaltungen ist die bekanntere diejenige geworden, die im Laufe dieses Frühjahrs in Lyon stattfand und die zum Teil auch von der Schweiz aus beschiekt worden war. Der Erfolg der Lyoner Messe hatte dann Handelsinteressenten in Paris veranlaßt, eine ähnliche Veranstaltung in der Hauptstadt Frankreichs anzulegen. Auf den

Protest Lyons und unter Zustimmung der verschiedenen Handelskammern in Frankreich hat dann das französische Ministerium den Entscheid getroffen, daß in Frankreich nur eine Mustermesse stattfinden soll und diese nur in Lyon, als der Initiantin für dieses neue Unternehmen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß mutmaßlich diesen Muster messen nach Friedensschluß eine erhöhte Bedeutung zukommen dürfte. Die internationalen und Weltausstellungen, wie sie vor dem Krieg nur zu häufig geworden waren, werden vor absehbarer Zeit kaum mehr auf der Bildfläche erscheinen; an deren Stelle werden nun die Muster messen die Gelegenheit bieten, die Leistungen eines Landes auf den verschiedensten Gebieten kennen zu lernen und damit die Vermehrung der Geschäftsverbindungen ermöglichen. Wenn in der Schweiz Basel die Initiative zu einer Schweizer Muster messe ergriffen hat, so wird bei einer erfolgreichen Durchführung des Unternehmens diese Stadt auch der Sitz dieser Veranstaltung für die folgenden Jahre bleiben, umso mehr, da sich Basel als Zentralpunkt zweier mächtigen Industrien, der chemischen und der Seidenbandindustrie, und eines ausgedehnten Handels hierfür recht gut eignet.

Dieser Tage ist der Prospekt der Schweizer Muster messe in Basel erschienen, der „Muba“, wie sie abgekürzt in der Folge heißen wird. Inwiefern diese Muster messe für die verschiedenen Zweige der schweizerischen Textilindustrie von Bedeutung werden kann, läßt sich vorerst nicht ermes sen. Immerhin dürften die nachfolgenden, dem Prospekt entnommenen Mitteilungen für unsern Leserkreis von Interesse sein und unsere Textilindustriellen veranlassen, der Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

Das Organisationskomitee der Schweizer Muster messe hat sich endgültig wie folgt konstituiert: I. Präsident: Regierungsrat Dr. H. Blocher, I. Vizepräsident: Regierungsrat Dr. F. Aemmer, II. Vizepräsident: Regierungsrat Dr. F. Mangold, I. Sekretär: Dr. Traugott Geering, Sekretär der Handelskammer, II. Sekretär: Dr. W. Strub, Gewerbeinspektor. Technische Direktion: J. De Praetere. Weitere Mitglieder sind die Herren G. Höchli, Präsident des Gewerbeverbandes Basel, Nationalrat Jäggi-Büttiker, Georg Kiefer, Kaufmann, E. Mury-Dietschy, Kaufmann, W. Sängler, Bankpräsident, Rudolf Sarasin-Vischer, Präsident der Handelskammer. Die Herren Bundespräsident Camille Decoppet und Bundesrat Dr. Edmund Schult heß haben das Ehrenpräsidium übernommen.

Allgemeines über die Schweizer Muster messe. Die Schweizer Muster messe ist eine jährlich stattfindende, jeweiligen zwei Wochen dauernde Veranstaltung. Sie soll der Industrie und dem Gewerbe der Schweiz Gelegenheit geben, ihren Erzeugnissen durch Erweiterung der bestehenden und Eröffnung neuer Geschäftsverbindungen einen möglichst großen Absatz zu verschaffen, und dem Handel neue Fabrikate und neue Bezugsquellen vermitteln. Die Schweizer Muster messe soll nicht bloß den Absatz der Schweizerwaren im Inland, sondern namentlich auch deren Ausfuhr ins Ausland fördern.

Zur Schweizer Muster messe werden nur in der Schweiz niedergelassene Firmen mit in der Schweiz hergestellten Erzeugnissen zugelassen. Die Messeleitung behält sich in dieser Hinsicht jede ihr notwendig erscheinende Kontrolle vor.

Die Schweizer Muster messe wird in der Stadt Basel abgehalten. Basel, die traditionelle Messestadt, ist nicht nur durch ihre geographische Lage, sondern auch als wichtiger Eisenbahnknotenpunkt sowie als bedeutende Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Bankstadt für eine solche Veranstaltung vorzüglich geeignet.

Die Schweizer Muster messe findet erstmals im Jahre 1917 in der Zeit vom 15. bis 29. April statt. Die Messeleitung wird es sich angelegen sein lassen, durch Veranstaltung von unterhaltenden Anlässen die Anziehungskraft von Basel während der Dauer der Messe zu vermehren.

Zweck der Schweizer Muster messe. Die Bestrebungen, eine Schweizer Muster messe zu gründen, datieren nicht erst aus neuester Zeit. Aber das Bedürfnis, die verschiedenen Landesteile in ihren industriellen und gewerblichen Erzeugnissen jedes Jahr von neuem miteinander bekannt zu machen, wurde ganz besonders seit der letzten Landesausstellung fühlbar, und notwendiger als je

dürfte es heute sein, die gesamte Warenerzeugung der Schweiz jedes Jahr dem in- und ausländischen Handel zu immer besserer Verbreitung vor Augen zu führen. Die Schweizer Muster messe soll nicht bloß der Großindustrie dienen, sondern auch dem Handwerk, da gerade dieses besondere Mühe hat, für seine Erzeugnisse einen lohnenden Absatz zu finden.

Auf der Muster messe sollen vor allem jene Erzeugnisse unseres Landes in ihren neuesten Formen vertreten sein, die sich längst einen vortrefflichen Weltruf erworben haben; die Produkte bekannter schweizerischer Landesindustrien, der Textilindustrie, der Uhren- und Bijouterieindustrie, der Maschinen- und Elektrizitätsindustrie, der Chemie und Pharmacie, der Nahrungsmittelindustrie, die namentlich durch die Konserven, die Schokolade, die Milchprodukte überall rühmlichst bekannt sind.

Ferner sollen jene Fabrikationszweige in Großindustrie und Handwerk berücksichtigt werden, die Qualitätsarbeit, d. h. Gediegenheit in Form, Material und Ausführung erstreben. Wird uns doch die ganze wirtschaftliche Grundlage unseres Landes immer mehr dazu führen, nicht durch billige Preise, sondern durch gute Qualität im großen Wettbewerbe der Welt unsern Rang zu behaupten. Schließlich wird die Messeleitung besonders bestrebt sein, jene neuen Industrien und Gewerbe der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die erst seit der Landesausstellung entstanden sind und uns gestatten, den Bedarf an manchen Artikeln, die wir früher aus dem Auslande beziehen mußten, heute aus eigenen Mitteln zu decken.

Organisation der Schweizer Muster messe. Die Schweizer Muster messe besteht aus der Allgemeinen Musterschau und den besonderen Musterlagern der einzelnen Firmen.

In den Räumen des Basler Stadtkasinos und in weiteren Räumen der Nachbarschaft sowie in allfällig besonders zu diesem Zwecke erstellten Hallen soll eine Allgemeine Musterschau eingerichtet werden, in der jeder Messe teilnehmer innerhalb seiner Fachgruppe durch eine Zusammenstellung typischer Muster seiner Erzeugnisse vertreten sein wird.

Die Allgemeine Musterschau ist täglich von 8—7 Uhr (Sonntags von 10 Uhr an) ununterbrochen geöffnet; sie ist vormittags nur den mit Messekarten für Einkäufer versehenen Besuchern, von 2 Uhr nachmittags an und Sonntags den ganzen Tag auch der Öffentlichkeit zugänglich.

In der Allgemeinen Musterschau kann jede Firma ihre Erzeugnisse im Original oder in Mustern, Modellen, Photographien und sonstigen Abbildungen vorzeigen. Zu diesem Zwecke werden von der Messeleitung Stände von 1, 2 oder mehr Quadratmetern Bodenfläche abgegeben. Die Stände werden geliefert mit Rückwänden von 2,5 m Höhe und Seitenwänden von 2 m Höhe. Die Stände werden gruppenweise geordnet und mit einheitlichen Firmenschildern versehen, auf denen Firma, Geschäftszweig, Adresse und der Ort des allfälligen Musterlagers angegeben wird. Tische werden von der Messeleitung geliefert; sie können in beliebiger Länge abgegeben werden. Für anderweitiges Ausstellungsgerät, wie Vitrinen, haben die Teilnehmer selbst besorgt zu sein. Die Messeleitung wird ihnen jedoch bei der Einrichtung in jeder Hinsicht zur Verfügung stehen.

Daneben wird die Messeleitung denjenigen Teilnehmern, die das wünschen, geschlossene Kojen und weitere Räume in Schulhäusern, in Hotels, Restaurants, Geschäftshäusern usw. zur Verfügung stellen, wo jeder Teilnehmer nach seinem Belieben ein besonderes Musterlager seiner Waren einrichtet, das er je nach seinem Gutfinden allen Messebesuchern oder nur seinen Kunden zugänglich machen kann. Am Stand des Teilnehmers in der Allgemeinen Musterschau kann jedermann erfahren, wo sich dieses Musterlager befindet, zu welchen Stunden und unter welchen Bedingungen dessen Besuch gestattet ist.

Die Einrichtung der einzelnen Musterlager bleibt dem Belieben der Messe teilnehmer überlassen. Dagegen ist die Messeleitung gerne bereit, ihnen mit Ratschlägen jeder Art an die Hand zu gehen und die Einrichtung durch geeignete Handwerksleute auf Kosten des betreffenden Teilnehmers besorgen zu lassen.

Anmeldung und Beteiligung. An der Schweizer Muster messe kann sich jede Schweizer Firma mit in der Schweiz gefertigter Ware beteiligen, wenn sie sich hierfür bis längstens zum

30. November 1916 angemeldet hat. Prospekte und Anmeldeformulare sind bei der Geschäftsstelle der Schweizer Mustermesse, Gerbergasse 30, Basel, zu beziehen, woselbst auch bereitwilligst jede weitere Auskunft erteilt wird.

Für den Verkehr mit der Geschäftsstelle erhält jeder Teilnehmer nach der Reihenfolge seiner Anmeldung eine Ordnungsnummer, die von ihm auch für seinen Briefwechsel mit der Messeleitung anzuwenden ist.

Für die Muster haben die S. B. B. unentgeltlichen Rücktransport zugesagt und auch der Rücktransport von den Messelokalen zum Bahnhof erfolgt unentgeltlich. Das Aus- und Einpacken der Muster ist Sache des Ausstellers.

Ein direkter Verkauf ist weder in der Musterschau noch in den Musterlagern gestattet. Die Messeleitung besorgt grundsätzlich keine Geschäftsabschlüsse für die Teilnehmer; diese haben selbst dafür zu sorgen, daß ein Vertreter möglichst beständig auf dem Platze anwesend ist, um mit Grossisten und Detaillisten in Verkehr zu treten. Dagegen ist die Messeleitung bereit, solchen Teilnehmern, die sich für die Dauer der Messe nicht eine eigene, ständige Vertretung halten wollen, zuverlässige Vertreter namhaft zu machen.

Auskunftstellen. Während der Schweizer Mustermesse wird die Messeleitung in der Allgemeinen Musterschau eine Auskunftsstelle für Bezugsquellen einrichten. Die teilnehmenden Firmen werden eingeladen, ihre Kataloge und Prospekte der Messeleitung zuzusenden, damit diese jedermann, der sich als Interessent ausweist, die nötige Auskunft erteilen kann. Eine besondere Auskunftsstelle für Unterkunft wird den Messeteilnehmern für ihre Musterlager geeignete Räume und den Messebesuchern auf Wunsch Quartiere vermitteln. Eine Poststelle in den Räumen der Allgemeinen Musterschau wird den Teilnehmern und Besuchern der Messe bequemen Post-, Telegramm- und Telephonverkehr ermöglichen.

Gruppeneinteilung. Es ist das Bestreben der Messeleitung, sich bei der Einteilung der Allgemeinen Musterschau nach den Bedürfnissen der Einkäufer zu richten und daher solche Muster in einer Abteilung zu vereinigen, die in einer bestimmten Gattung von Geschäften zum Verkauf angeboten werden.

Eine architektonische Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit, die durch gute Teilung wie durch Verwendung bestimmter Formen und Farben erzielt werden soll, wird diese Organisation klar zur Geltung bringen und es dem Besucher leicht machen, sich auf der Allgemeinen Musterschau zurecht zu finden.

Die Teilnehmer werden ersucht, auf dem Anmeldeformular ihre Wünsche geltend zu machen, welche dieser Gruppen ihnen zur Unterbringung ihrer Erzeugnisse am geeignetsten erscheinen.

Es sind folgende Gruppen vorgesehen: 1. Urprodukte, Baumaterialien; 2. Landwirtschaft und Gärtnerei; 3. Nahrungs- und Genußmittel, Hausbedarfsartikel; 4. Haus- und Küchengeräte; 5. Wohnungseinrichtungen; 6. Beleuchtung, Heizung, sanitäre Anlagen; 7. Musikinstrumente und Musikalien; 8. Sportartikel und Spielwaren; 9. Textilwaren, Bekleidung und Ausstattung; 10. Uhren und Bijouterie; 11. Bureau- und Geschäfts-Einrichtungen; 12. Schreib-, Zeichen- und Malutensilien; 13. Papierfabrikate und Graphik; 14. Maschinen und Werkzeuge; 15. Feinmechanik, Instrumente und Apparate; 16. Elektrizitätsindustrie; 17. Chemie und Pharmacie; 18. Technische Bedarfsartikel aus Metall, Holz, Leder, Kautschuk usw.; 19. Verkehrsmittel; 20. Verschiedenes.

Der Prospekt enthält sodann detaillierte Bestimmungen über Platzmiete. Die Messeleitung hat dabei den Grundsatz befolgt, den Messe-Teilnehmern alle außerordentlichen Auslagen, wie sie sonst bei Ausstellungen vorkommen, abzunehmen, so daß sie ihre wirklichen Kosten mit Leichtigkeit berechnen können.

Werbemittel. Die Messeleitung wird es sich angelegen sein lassen, durch eine fachmännisch geleitete intensive Werbetätigkeit im In- und Ausland die Schweizer Mustermesse überall bekannt zu machen.

Dazu dienen ihr folgende Werbemittel:

1. Der Messe-Prospekt, durch den alle in Betracht kommenden Schweizer-Firmen zur Beteiligung aufgefordert werden.
2. Die offizielle Messe-Zeitschrift, die vor und während der

Messe in 12 Heften erscheint. Jede Nummer wird 16 Seiten Text mit Abbildungen umfassen und neben volkswirtschaftlichen Aufsätzen alle für die Teilnehmer und Besucher wichtigen Mitteilungen enthalten.

3. Der Messekatalog enthält zwei Listen der Teilnehmer, eine alphabetische und eine nach der Gruppeneinteilung geordnete, sowie einen deutschen und französischen, alphabetisch nach Fabrikaten geordneten Bezugsquellen-Nachweis.

Jeder Teilnehmer hat das Anrecht auf je einmalige unentgeltliche Nennung seiner Firma in jeder dieser drei Listen.

Der Redaktionsschluß für den Messekatalog ist auf den 30. November 1916 festgesetzt. Allfällige spätere Anmeldungen werden in einer Beilage gesammelt, die aber für die Werbetätigkeit nicht mehr in demselben Maße in Betracht kommen kann wie der Messe-Katalog.

Der Messekatalog erscheint Ende Januar 1917 als Exportkatalog und wird in mindestens 15,000 Exemplaren versandt.

4. Der Messeführer wird ein klares Bild der Einrichtung der Schweizer Mustermesse mit Plänen zur Darstellung bringen und den Besucher mit den Sehenswürdigkeiten Basels bekannt machen. Er gibt auch Auskunft über Unterkunft, Verpflegung, Unterhaltung usw.

Alle diese Werbemittel werden an Gesandtschaften, Konsulate, berufliche Verbände, in- und ausländische Firmen versandt; jeder Teilnehmer und jeder eingeschriebene Besucher erhält sie unentgeltlich zugestellt. Die Messeleitung ersucht die Teilnehmer um die Nennung von weitem Adressen, an die diese Druckschriften versandt werden sollen.

Als weitere wirksame Werbemittel sind vorgesehen:

Mitteilungen an die Presse, die an etwa 150 schweizerische und an mehr als 100 ausländische Tages- und Fachzeitungen versandt werden.

Rundschreiben an Gesandtschaften, Konsulate, Handelskammern und berufliche Vereinigungen, sowie an eine große Zahl inländischer und ausländischer Firmen.

Innen- und Außenplakate sind ebenfalls vorgesehen.

Der Besuch der Messe. Grossisten und Detaillisten, Industrielle und Gewerbetreibende, die beabsichtigen, die Schweizer Mustermesse zu besuchen, sind eingeladen, sich schon von heute an bei der Geschäftsstelle, Gerbergasse 30, Basel, einzuschreiben. Sie erhalten eine auf den Namen ausgestellte Messekarte für Einkäufer zugesandt, die sie zum freien Besuch der Allgemeinen Musterschau während der ganzen Dauer der Messe berechtigt. Nur den Besitzern dieser Karte für Einkäufer und den Teilnehmern ist es gestattet, jeden Werktag auch von 8—2 Uhr die Allgemeine Musterschau zu besuchen, zu den Stunden also, wo die Öffentlichkeit keinen Zutritt hat und in aller Ruhe Geschäfte abgeschlossen werden können.

Vom Tage ihrer Anmeldung an wird diesen Besuchern die Messezeitschrift unentgeltlich zugestellt, ebenso bei deren Erscheinen der Messeführer und der Messekatalog. Für den Besuch von Konzerten und andern Darbietungen während der Messe werden ihnen besondere Vergünstigungen eingeräumt. Die Einschreibgebühr beträgt 5 Fr.

Zu Händen ihrer Kunden erhalten die Messeteilnehmer eine Anzahl Freikarten, die wie die Karten für Einkäufer zum freien Besuch der Allgemeinen Musterschau zu den für Einkäufer abgeräumten Stunden, täglich von 8—2 Uhr, berechtigen. Auf Wunsch erhalten die Teilnehmer weitere solche Karten zugestellt.

Von einer reichhaltigen Beschickung der ersten Schweizer Mustermesse hängt es nun ab, ob das Unternehmen von Erfolg gekrönt werde und daraus eine bleibende Institution im Interesse der verschiedenen Erwerbsgruppen unseres Landes sich gestalte.



Konventionen



Baselland. Eine Delegiertenversammlung des kantonalen Posamenterverbandes bewilligte dem Vorstand einen vorläufigen Kredit von Fr. 15,000 für Versuche für die Selbstfabrikation von Seiden-

bändern, und ersucht den Basler Fabrikantenverband um die Ausrichtung eines 20prozentigen Teuerungszuschlages.

Eine neue Vereinigung in der amerikanischen Seidenbranche. 500 Vertreter der Seidenbranche sind in New York zusammengetreten und haben die Vereinigung „Silk Travelers' Association“ gebildet. Präsident ist J. J. Twohey von der Firma Valentine & Bentley, erster Vizepräsident ist Fred J. Cox von Belding Bros, zweiter Vizepräsident A. S. Wilson von der Pennsylvania Textile Co., Schatzmeister ist Charles F. Hall von Sam. J. Hall & Son, sämtliche in New York.

Firmen-Nachrichten

Schweiz. Mechanische Seidenstoffweberei Winterthur. Für das per 30. Juni abgeschlossene Geschäftsjahr 1915/16 ist die Verteilung einer Dividende von 10 Prozent gegen je 8 Prozent in den letzten fünf Jahren festgesetzt worden.

Aktiengesellschaft für Unternehmungen der Textil-Industrie in Glarus. Die Generalversammlung beschloß für das Geschäftsjahr 1915/16 für die Vorzugsaktien wiederum eine Dividende von 5 Prozent. Die Stammaktien erhalten 7 Prozent (im Vorjahre 5 Prozent).

Deutschland. Die A.-G. für Baumwoll-Industrie Mülhausen i. E. hat im abgelaufenen Geschäftsjahre einen Reingewinn von 823,700 Mk. erzielt (637,400 Mk. im Geschäftsjahre 1914/15). Es wird eine Dividende von 6 Prozent (5) verteilt und unter Heranziehung des Vortrages eine außerordentliche Abschreibung für Kriegsschäden mit 659,200 Mk. vorgenommen. Die Bilanz enthält in einem Posten Debitoren und Warenvorräte mit 16,83 Mill. Mk. (13,08). Depositen und Kreditoren sind auf 6,63 Mill. Mk. gestiegen (3,7).

Millionengründung in der Papiergarnindustrie. Unter der Firma Westdeutsche Papierunion, G. m. b. H., ist mit dem Sitz in Düsseldorf und mit einem Stammkapital von einer Million Mark ein Unternehmen gegründet worden, zwecks Herbeiführung einer Vereinigung von Spinnpapierfabriken, Förderung des technischen Ausbaues derselben, Einkaufsvermittlung in Rohmaterialien für diese Fabriken und Vermittlung von Geschäften für die Fabriken Wilhelm Hartmann & Co., G. m. b. H.; Papierunion, G. m. b. H.; Textilunion, G. m. b. H. und Deutsche Papiersackindustrie, G. m. b. H.; sämtlich in Berlin, ferner Vermittlung von Geschäften in Spinnpapieren, Papiergarnen, Papiergeweben und Papiersäcken, Vorbereitung zur Gründung von Natronzellulosefabriken in technischer und finanzieller Beziehung. Die Gesellschaft läuft einstweilen bis zum 31. Dezember 1917. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, durch eine ab 1. Januar 1918 jederzeit zulässige dreimonatliche Kündigung mit Ablauf dieser Frist die Gesellschaft aufzulösen, wenn in dem Zeitpunkt der Kündigungserklärung nicht die Lieferung von Spinnpapieren für die Westdeutsche Papierunion von mindestens 10 Millionen Kg. pro Jahr durch Papierfabriken erreicht worden ist, wovon einer dieser Gesellschafter die Papierfabrik Reisholz A.-G. in Düsseldorf mit Zweigniederlassung in Uetersen sein muß.

Mode- und Marktberichte

Rohseide.

Die Rohseidenmärkte weisen eine lebhaftere Betätigung und eine Zunahme der Verkäufe bei steigenden Preisen auf. Die Ausfuhrverbote von Seite Frankreichs und Italiens auf alle Seiden, ausgenommen Organzin und Tramen, üben bereits ihre Wirkung aus. Infolge Zurückhaltung von Ballen asiatischer Seiden, die sich auf dem Transport von Marseille nach der Schweiz befinden, sind die schweizerischen Zwirnerien mit einer Arbeitseinstellung bedroht.

Seidenwaren.

Der Geschäftsgang ist befriedigend. Die Artikel, die am meisten verlangt werden, sind Faille, Poul de soie, daneben Taffet, Atlas und Armüregewebe. Neben den am Faden gefärbten gehen stetsfort auch die am Stück gefärbten weichen Artikel, wie Krepp, Crépon etc. Neben der Herstellung von gemusterten Krawattenstoffen werden in letzter Zeit auch etwas Versuche in Damassés für Futterzwecke unternommen, denen ein nachhaltiger Erfolg zu wünschen ist. Die oben erwähnten Ausfuhrverbote haben auch auf den Seidenstoffmarkt eine belebende Wirkung ausgeübt; manches ist zum Teil auf Spekulation gekauft worden. Die Fabrikanten machen mit Rücksicht auf die mögliche Einwirkung dieser neuen Schutzmaßregeln ihre Vorbehalte in bezug auf die Ablieferung der Waren.

Das Trikot- und Trikotine-Kostüm,

für das in verschiedenen Ländern so starkes Interesse vorliegt, daß man für das Frühjahr eine bedeutende Trikotmode voraussagen könnte, spielt auch in Paris eine Rolle. Die Firma Gabriel le Chanel nimmt den Ruhm für sich in Anspruch, als erste diese Mode in Paris begünstigt zu haben. Jetzt soll es ihr sogar gelungen sein, leicht waschbare Trikotkostüme oder, wie man dort sagt: Jerseykostüme zu bringen. Ein neuer, speziell für Sport gedachter Trikotstoff ist von besonderer Schwere, und Kostüme aus Doppeltrikot, reiner Wolle, werden ebenfalls für Sportzwecke gebracht und mit gefärbtem Kaninchenpelz besetzt; Gürtel aus demselben Stoff, hinten zur Schleife geschlungen, gehören dazu; Schwarz, Braun und Grün sind die darin am häufigsten vertretenen Farben.

Auch Bernard brachte zwei dunkelblaue Wolltrikotinekostüme in seiner letzten Kollektion: die Jacken resp. Paletots enden erst 15 Zentimeter über dem Rocksäum und fallen glockig aus; eines war mit Maulwurf besetzt und hatte Gürtel in Tailenhöhe; das andere hatte einen ganzen Schoßteil aus Maulwurf. Biber, Nutria, Kaninchen, zu allen möglichen Pelzarten „umgefärbt“, werden in der Hauptsache bei Bernard verwendet.

Eine „Südamerikanische Woche“ in Lyon. Unter dem Protektorat des früheren französischen Ministerpräsidenten wird vom 27. November bis zum 2. Dezember eine „Südamerikanische Woche“ in Lyon abgehalten werden, bei der Kundgebungen zur Ausgestaltung der wirtschaftlichen und intellektuellen Beziehungen zwischen den Staaten Südamerikas und Frankreich stattfinden sollen. Die Eröffnungsfeier wird am 27. November unter dem Vorsitz des Bürgermeisters von Lyon, Senator Herriot, stattfinden.

Wirkerei und Strickerei

Englisches Einfuhrverbot für baumwollene Wirkwaren. Eine Proklamation vom 3. Oktober 1916 verbietet vom gleichen Tage an die Einfuhr von baumwollenen Wirkwaren (hosiery) nach Großbritannien. Ob auf dem Wege von Lizenzen, die von Fall zu Fall auf Verlangen des englischen Käufers erteilt werden, doch noch das Geschäft, wenn auch in beschränktem Umfange aufrecht erhalten werden kann, wird die Zukunft lehren.

Die schweizerische Wirkereiindustrie wird durch das englische Verbot in empfindlicher Weise getroffen, da Großbritannien als ausländisches Absatzgebiet eine überragende Stellung einnimmt und das Geschäft sich während des Krieges stark entwickelt hat. Die Ausfuhr von baumwollenen (und leinenen) Wirkwaren stellte sich in den drei letzten Jahren auf:

	1915	1914	1913
Gesamtausfuhr	Fr. 6,497,200	3,760,000	3,094,400
Davon nach England	„ 3,470,600	1,211,400	1,069,100

In diesen Zahlen ist die nicht bedeutende Ausfuhr von baumwollenen Handschuhen und Strümpfen nicht inbegriffen.



Industrielle Nachrichten



Ein Kapitel aus dem wirtschaftlichen Kampf. Die Industrie der neutralen Staaten ist im allgemeinen bei den Kriegführenden nicht gut angeschrieben und Erfahrungen dieser Art hat neuestens auch die schweizerische Seidenfärberei in Italien gemacht. Der Umstand, daß italienische Seidenwebereien, wenn auch in kleinstem Umfange, zur Zeit noch in der Schweiz färben lassen, liegt der Comasker Seidenfärberei, oder wenigstens einem Teil dieser Industrie, nicht recht, und sie hat im Mailänder Handelsblatt „Sole“ einen Angriff auf die schweizerische Industrie veröffentlicht, der schärfsten Widerspruch verdient und dies nicht nur deshalb, weil in bezug auf die von den schweizerischen Färbern in Italien getätigten Preise Unwahrheiten behauptet werden, sondern auch weil, in der bekannten tendenziösen Weise, wiederum die deutsche Industrie in diese rein-schweizerische Angelegenheit hereingezogen wird.

Die Verbände der Zürcher und Basler Seidenfärbereien sind denn auch die Antwort nicht schuldig geblieben und haben an den „Sole“ und an die französischen Fachblätter, welche die Anschuldigungen des „Sole“ ebenfalls gebracht hatten, eine Erwiderung gerichtet, die in den wesentlichen Punkten mit einer Zuschrift übereinstimmt, die an die schweizerischen Seidenfabrikanten gerichtet wurde und in der Hauptsache folgendermaßen lautet:

Am 30. September 1916 wurde in dem in Mailand erscheinenden „Sole“ ein Artikel veröffentlicht, der nicht nur in Italien und in den mit ihm verbündeten Ländern ein starkes Echo fand, sondern auch in der Schweiz ein gewisses Aufsehen erregte. Der Artikel war betitelt: „Eine Bedrohung der Comasker Färberei-Industrie“ und enthielt die Behauptung, daß die schweizerischen Seidenfärbereien nicht nur in Como 20% billigere Farbpreise offerierten als die Comasker Färbereien, sondern ihre Preise auch 20% billiger wären als in der Schweiz selbst. Wie in der gegenwärtigen Zeit kaum anders zu erwarten ist, wurde auch sofort die Behauptung aufgestellt, daß es sich da jedenfalls um einen Versuch der deutschen Industrie handle, die einheimische Industrie in Como zu bekämpfen.

Wir halten es für unsere Pflicht, die schweizerischen Seidenfabrikanten über den wahren Sachverhalt aufzuklären.

Wie Sie sich erinnern werden, hat damals, als die Rohstoffe der Färbereien knapp waren und man nicht wußte, für wie lange die Vorräte noch reichen würden, der Verband schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten von den schweizerischen Seidenfärbereien verlangt, daß sie das vorhandene Material in erster Linie für den Bedarf der schweizerischen Fabriken verwenden sollten und daß Färbungen nach dem Ausland zu unterbleiben hätten. Um diesem Wunsche nachzukommen, haben die schweizerischen Färbereien beschlossen, für Italien einen um 20% höhern Farbpreis zu verlangen als in der Schweiz (12. Febr. 1916). Das hatte zur Folge, daß von jenem Zeitpunkt an die Farbaufträge aus Italien sozusagen vollständig aufgehört haben. Auf den 1. September 1916 ist dann dieser Extrazuschlag von 20% wieder fallen gelassen worden, was der Comaskerfabrik auf dem Zirkularwege (15. 9. 16) zur Kenntnis gebracht worden ist. Aber auch jetzt sind die Preise der schweizerischen Färberei nach Italien noch höher als diejenigen, welche laut dem seit 1. August 1916 gültigen Tarif für die Schweiz in Kraft sind. Die Zahlungsbedingungen für Italien sind schärfer und alle Zahlungen haben in Schweizer-Franken zu erfolgen. Die Behauptung, die schweizerische Färberei huldige in Italien dem sog. Dumping-System ist also — wenn von einem Fachmann aufgestellt — eine bewußte Unwahrheit.

Erhöhung der Appret-Preise. Die Schweizerische Färberei- und Appretur-Vereinigung stückgefärbter ganz- und halbseidener Gewebe mit Sitz in Zürich teilt mit, daß infolge des großen Aufschlages für Seidenpapier, der mehr als 100 Prozent ausmacht, die Appretpreise (gelegt und gerollt mit Seidenpapier) eine weitere Steigerung und zwar ab 1. Dezember 1916 erfahren werden. Der Zuschlag beträgt, bei bisherigen Grundpreisen von 7—17½ Rappen, per Meter ½ bis 2 Rappen, je nach der Breite der Ware. Wird das Seidenpapier vom Kunden geliefert, so tritt eine entsprechende Erhöhung der in Abzug gebrachten Preisansätze ein.

Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten im September. Für einige der wichtigeren Seidentrocknungs-Anstalten stellen sich die Umsätze im Monat September und in den ersten neun Monaten des Jahres wie folgt:

	Sept. 1916	1915	1914	Jan.-Sept. 1916
Mailand . . .	695,461	739,745	—	5,026,621
Lyon . . .	363,734	377,419	—	2,753,406
St. Etienne . .	53,245	73,261	—	497,574
Turin . . .	35,550	38,783	—	299,305
Como . . .	32,295	—	—	225,037
Zürich . . .	—	—	38,049	—
Basel . . .	—	—	20,214	—

Wertangabe in der Einfuhrdeklaration. Bei der Ausfuhr von Waren aus der Schweiz gilt als Regel, daß der Wert dieser Waren der Handelsstatistik durch den Ausführer aufzugeben ist; anders bei der Einfuhr, wo eine große Kategorie von Waren von der Werteinfuhrdeklaration befreit war. Der Bundesrat hat nunmehr auch für die Einfuhr die Wertangabe auf alle Waren ausgedehnt und beschlossen, Art. 2, Zif. 1 und Art. 6 der Verordnung über die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande in dem Sinne abzuändern, daß vom 1. November 1916 an für alle in die Schweiz eingeführten Waren in der Zolldeklaration der Wert anzugeben ist.

Für diesen Beschluß, der einer großen Anzahl schweizerischer Firmen eine erhebliche Mehrarbeit bringt, war in erster Linie maßgebend der Umstand, daß die bisher von Experten vorgenommenen Schätzungen keine ganz zuverlässigen Zahlen zu geben vermochten. In Kriegszeiten insbesondere, wo gewaltige und unkontrollierbare Preisschwankungen vorkommen, ist es ohnedies mit dem System der Schätzungen schlecht bestellt: der Bundesrat erwartet in dieser Beziehung durch die Selbstdeklaration der Einführer bessere Ergebnisse.

Durch den Beschluß des Bundesrates wird das bisherige Schätzungsverfahren bei der Textilindustrie für folgende Waren-gattungen abgeschafft: Baumwolle, Wolle, Seide, Flachs, Hanf usf. Was insbesondere die Seidenkategorie anbetrifft, so sind in Zukunft für folgende Positionen, deren Durchschnittswert bisher von Experten ermittelt wurde, durch den Einführer die Wertangaben zu liefern: Cocons, Seidenabfälle, Peignés, Grègen, Organzin, Trame und Schappe.

Aus der schweizerischen Textilindustrie. Aus den Kreisen der Baumwollindustrie vernimmt man, daß die Beschäftigung erfreulicherweise eine recht befriedigende ist. Namentlich ist es der Artikel Calicot, welcher sehr begehrt erscheint, sodaß — man möchte fast lachen — sogar die schwersten, für Kunsterzeugnisse bestimmten Jacquardstühle darauf eingerichtet wurden. Man wird aber deswegen wohl nicht gleich übermütig werden, denn vor dem Kriege waren auch magère Jahre zu bestehen. Jedenfalls sucht man jetzt abzuschreiben und die Einrichtung zu erneuern, bevor man vergrößert.

Bei der Erneuerung kommen vielfach die Automaten, entweder System Northrop oder Steinen-Rüti, in Erwägung, sodaß man in der Maschinenfabrik Rüti eine gewisse Genugtuung empfinden wird.

Die Leinenweberei kann sich natürlich bei dem herrschenden Materialmangel bzw. der unständlichen Versorgung sowie bei der Lage unserer Hotelerie nicht gerade wohl befinden, nimmt aber an den Aufträgen der Baumwollweberei mit teil.

Bei der Kammgarnweberei liegen die Verhältnisse teilweise ähnlich, während die Streichgarn-Tuchfabriken fortgesetzt flott zu tun haben und namentlich durch die Militärtuchlieferungen gute Abschlüsse erzielen können.

Auch die Seidenweberei läuft ja seit Kriegsausbruch gut. Die Textilindustrie darf also im allgemeinen zufrieden sein und hat vielleicht noch einige Jahre vor sich, wo der Betrieb weniger mühselig ist.

Lieferungsvorbehalte der deutschen Seidenstoff-Fabrikanten.

Die infolge des Krieges hervorgerufene Unsicherheit in bezug auf die Beschaffung der Rohstoffe und die aus gleichen Gründen

verminderte Arbeitsfähigkeit und Produktionsmöglichkeit der Seidenweberei und insbesondere der Hilfsindustrien, haben die deutschen Seidenstoff-Fabrikanten schon seit längerer Zeit veranlaßt, ihre Lieferungen an eine Reihe von Vorbehalten zu knüpfen. Der Verband der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands mit Sitz in Düsseldorf hat es nun übernommen, diese Vorbehalte in einheitlicher Weise für sämtliche Fabrikanten aufzustellen. Es sind seit 1. Oktober d. J. alle deutschen Seidenstoff-Fabrikanten verpflichtet, künftige Abschlüsse in Verbandsartikeln nur mit folgenden Kriegsvorbehalten zu bestätigen:

Falls eine Behinderung oder Erschwerung in der Herstellung oder Ablieferung der Ware eintreten sollte, haben wir das Recht, von der übernommenen Verpflichtung zurückzutreten. — Dieses gilt auch für den Fall, daß von uns gekaufte Rohmaterialien die für die Herstellung der Ihnen laut Auftragsbestätigung verkauften Waren verwendbar sind, uns nicht oder nicht rechtzeitig oder nur teilweise geliefert, daß uns solche beschlagnahmt werden oder daß uns in anderer Weise die freie Verfügung über dieselbe entzogen wird. — Sollte die Beanstandung von Waren wegen nicht vertragsmäßiger Beschaffenheit keine Verständigung zwischen Ihnen und uns erzielt werden, so haben Sie, falls die Beanstandung begründet ist, nicht das Recht, Ersatzlieferung oder Schadenersatz zu verlangen. — Als Ware von vertragsmäßiger Beschaffenheit gilt diejenige, welche in ihrer Beschaffenheit der durch die Kriegsverhältnisse verminderten Leistungsfähigkeit unseres eigenen Betriebes und der Betriebe der Farb- und Ausrüstungsanstalten entspricht. — Werden die Farb- und Ausrüstungspreise über den heutigen Stand hinaus erhöht, so sind sie verpflichtet, den Betrag unserer Mehrauslagen zu vergüten, jedoch darf dieser Betrag nicht mehr als 10% der Kaufsumme der von der Erhöhung betroffenen Ware ausmachen.

Der Verband der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands hat gleichzeitig beschlossen, den von der deutschen Regierung vom 1. Oktober d. J. an erhobenen Warenumsatzstempel im Betrage von 1 Promille des Fakturenwertes der Kundschaft zu belasten.

Beide Maßnahmen haben nun zu einem scharfen Widerstand der Abnehmerverbände geführt, der auch in der Presse sein Echo gefunden hat. Der Kriegsvorbehalt wird von der Kundschaft als zu weitgehend betrachtet und es sei auch nicht angängig, nur den Abnehmer das Risiko der Lieferungsmöglichkeit tragen zu lassen. Was den Warenumsatzstempel anbetrifft, so wird bemerkt, daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, diese Steuer nur durch die Abnehmer der Ware tragen zu lassen und dies um so weniger, als der Käufer dadurch unter Umständen in die Lage komme, diese Belastung zweifach tragen zu müssen.

Die Vereinigung der Seidenwaren-Großhändler und auch andere Abnehmer-Verbände der Textilindustrie haben nunmehr ihre Mitglieder angewiesen, vorläufig keine neuen Geschäfte mit den Mitgliedern des Verbandes schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten abzuschließen. Es sind jedoch gemeinsame Besprechungen zwischen den Vorständen der beteiligten Verbände in Aussicht genommen, um eine Einigung herbeizuführen. Wie die Verhältnisse heute liegen, und auch im Hinblick auf die ganz unsichere Zukunft, sehen sich aber die deutschen Fabrikanten zweifellos gezwungen, ihre Kriegsklausel grundsätzlich aufrecht zu erhalten und die deutschen Kunden werden sich mit den sich daraus ergebenden Schwierigkeiten notgedrungen abfinden müssen. Anders verhält es sich mit der Belastung des Warenumsatzstempels, welche Frage mit den Kriegsschwierigkeiten nichts zu tun hat. Wenn auch die meisten deutschen Fabrikanten-Organisationen diese Steuer direkt oder indirekt (durch Einrechnung in die Kalkulation) auf ihre Abnehmer abladen, so kann jedoch dem Widerspruch der Kunden, die in vielen Fällen diese Gebühr nicht weitergeben können und infolgedessen die Steuer doppelt zu tragen haben, eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Die Kleiderstoff-Fabrikation im sächsisch-thüringischen Industriebezirk.

Ueber den Geschäftsgang und die Fabrikationsmöglichkeiten in Deutschland geben folgende im „Berl. Conf.“ erschienene Angaben einige interessante Anhaltspunkte:

Der Geschäftsgang in den verschiedenen Webereistädten im sächsisch-thüringischen Industriebezirk hat sich in letzter Zeit kaum geändert. Allerdings mußte man feststellen, daß von dem bisher noch gehaltenen Stamm alter und vor allem geübter Arbeiter nach und nach der eine und andere sich anderswo, namentlich bei der Munitionsfabrikation, Arbeit gesucht und gefunden hat, so daß auch mit Bezug auf das Personal und die Arbeiter die Verhältnisse immer schwieriger werden. Außer der Herstellung von Munition hat auch die Landwirtschaft zur Einbringung der Ernte, wenn auch nur vorübergehend, einen kleinen Teil Arbeitskräfte an sich gezogen, so daß man in unserer Branche jetzt leider recht oft um die nötigen Hilfskräfte verlegen ist, besonders natürlich um geübte und zuverlässige Leute. — Diejenigen Firmen, welche Heereslieferungen besitzen haben zwar nicht flott zu tun, jedoch ist die Beschäftigung gleichmäßig und ausreichend für die noch vorhandenen Arbeitskräfte.

Die Beschäftigung auf Zivilkleider- und Blusenstoffe ist naturgemäß gering. Man vermochte daher die vorliegenden Bestellungen immer noch zur rechten Zeit zur Ausführung zu bringen, da tüchtige weibliche Hilfskräfte herangezogen worden sind, die — wenn es gilt — sogar zwei mechanische Webstühle bedienen. Seit der Einführung des Bezugsseines laufen bei den Fabrikanten fortgesetzt Nachfragen nach besseren, teureren Qualitäten ein. Leider sind die Vorräte ziemlich erschöpft, und jedes hereinkommende freie Stück findet, trotz der hohen Preise, die unter den jetzigen Verhältnissen gefordert werden, sofortigen Absatz. Das kaufkräftige Publikum hält sich demnach mehr an die bezugsseinfreien, teureren Qualitäten, was für die Minderbemittelten insofern von Vorteil ist, als dadurch für sie mehr Waren in mittleren und billigeren Preislagen zur Verfügung stehen.

Für den Zivilbedarf gibt immer noch Seide und Kunstseide für den Umfang der Beschäftigung den Ausschlag. Allerdings sind die Preise für dieses Material in den letzten Monaten so stark gestiegen, daß der Preis von 100 Mk. pro Kilo für bestimmte Qualitäten bald erreicht sein wird. Da aber die Nachfrage das Angebot noch bei weitem übersteigt, muß noch immer mit einem weiteren Steigen der Preise gerechnet werden.

Die Hauptartikel in Seiden bilden China-Krepps mit Baumwollschuß und dann ganz seidene Battiste. Durch ein besonderes Appreturverfahren bringt man den ersteren Artikel jetzt in einer gegen früher wesentlich vorteilhafteren Ausrüstung heraus, wodurch erstens einmal ein bedeutend seidenartigeres Aussehen erzielt wird und dann auch eine höhere Reinheit der Ware ermöglicht wird. Man mercerisiert die Baumwolle in der fertigen Ware, was einen Eingang von 25 Prozent und mehr zur Folge hat. Die Kette braucht nicht mehr so eng eingestellt zu werden, und infolgedessen webt sich die Ware auch besser und fehlerfreier, während man bei den dicht eingestellten Ketten ja bekanntlich immer mit einem Aufsitzen an den Kreuzstäben zu kämpfen hatte, wodurch die bekannten straffen Stellen in der Ware entstehen. Die ganzseidenen Battiste sind vorwiegend für Mäntelstoffe bestimmt. In der Hauptsache fertigt man diese mit Hilfe von echt schwarz gefärbter Kette und weißem Schuß an und läßt dann die Ware auf die verschiedenen Farben einfärben, auf welche Weise die bekannten Changeants entstehen. Die Beschäftigung auf Seidenstoffe ist den Verhältnissen entsprechend immer noch als leidlich gut zu nennen. Als bemerkenswert dürfte zu erwähnen sein, daß man außer stranggefärbten Qualitäten jetzt auch viel stückgefärbte Sachen in den Handel bringt. Man nimmt als Schußmaterial jetzt vielfach Schappeseide. Man sieht z. B. sehr preiswerte Sachen in Seidenkaschmirs und in schleierartigen Geweben, bei denen das Schußmaterial aus Schappeseide bestand. Im übrigen werden hauptsächlich bessere Seidenstoffe gekauft, was auch als ein Zeichen der wirtschaftlichen Stärke des deutschen Volkes betrachtet werden darf. Blusen-

stoffe, in Kette und Schuß mit Kunstseide versehen, haben wieder etwas an Bedeutung gewonnen, seitdem man der Ware durch besondere Ausrüstung einen weichen Griff verliehen hat. Die neuesten Muster in kunstseidenen Blusenstoffe sind in schmalen Streifen und Streifchen gehalten, sehr vornehm zusammengesetzt und entsprechen dem Ernst der Zeit. — Einige Fabrikanten sind auch zur Herstellung von Papierstoffgeweben übergegangen. Ein weiteres Textilmaterial erhält man aus der Nesselfaser, die in größeren Quanten in Verarbeitung genommen worden ist. Wenn auch die Beschlagnahme der Wolle und Baumwolle auf die Damenkleidstoffindustrie von einschneidender Bedeutung sein mußte, so ist damit noch lange kein vollständiges Aufhören in der Herstellung von Geweben verbunden. Es werden auch beträchtliche Posten von nach der neuen Verordnung verwendungsfreien Auslandsgarnen angeboten, wenn auch zu hohen Preisen. Aber die Preise sind in letzter Zeit auch gebilligt worden, ein Zeichen dafür, daß die Verwendung doch möglich ist, obwohl sich dieses teure Material nicht für alle Zwecke verwenden läßt. — Für den Winter sind bereits verschiedene Noppenstoffe und frottéartige Gewebe herausgebracht worden, und mancher alte Noppenposten hat Verwendung gefunden. Man mustert heute das, wozu man die Garne zur Verfügung hat. Die Noppenstoffe eignen sich besonders für Wintergewebe. Sie sind in Schwarz und auch in Marengo, sowie in grauen Mustern zur Ausführung gebracht worden und haben sich gut verkauft, so daß man weitere Stücke darin anfertigen wird. Gewebe im Fancy-Geschmack nehmen sich ebenfalls gut aus, und auch hierfür können alte Garnposten Verwendung finden. Bunte Garne und Gewebe sind viel auf Schwarz umgefärbt worden. Allerdings kommen verschiedene Farbennuancen heraus, aber heute ist die Kundschaft nicht so penibel, und die Stücke werden meistens behalten. Allerdings müssen die Noppenmuster ein solides, ruhiges Aussehen zeigen, denn die sogenannten wilden Noppenmuster würden heute nicht gehen. In Halbwoollwaren werden zweiseitig gerauhte Qualitäten gemustert, die ein besonders winterliches Aussehen zeigen und Aussicht auf Erfolg haben.

Die Nachfrage nach Geweben ist rege, und wenn das Garn auch nur zu hohen Preisen zu beschaffen ist, so ist es doch noch zu haben, und die deutsche Textilindustrie wird den hohen, durch die längere Kriegsdauer bedingten Anforderungen auch weiterhin gewachsen sein. Allerdings macht sich eine immer mehr verschärfende Knappheit der Gespinste ein äußerst sparsames Wirtschaften jedermann zur nationalen Pflicht.



Technische Mitteilungen



(Nachdruck verboten.)

Taffetasgewebe.

Ihre innere u. äußere Beschaffenheit sowie ihre Verwendung.

Von H. Pfister, Biberach.

Es lohnt sich, bei diesem nahezu seit zwei Jahren von der Mode begünstigten Artikel, in bezug auf innere und äußere Beschaffenheit sowie auf Ausführbarkeit und Aussehen etwas näher einzutreten.

Taffet ist im Grunde genommen das einfachste und ursprünglichste Gewebe. Das Prinzip der Bindung, oder auch «Verflechtung» genannt, beruht auf dem Kreuzen der geraden mit den ungeraden Kettenfäden; bei dem einen Schuß werden die geraden, bei dem andern die ungeraden Kettenfäden gehoben. Ein Rapport dieser Bindung besteht somit aus zwei Kett- und zwei Schußfäden und die Wiederholung einer gewissen Anzahl solcher Rapporte ergibt das Gewebe.

Da der Kettrapport aus zwei Fäden besteht, aus einem geraden und aus einem ungeraden, so ist es möglich die Bindung mit zwei Flügeln, auch «Schäfte» genannt, herzu-

stellen. Beim Weben hebt sich dann auf jeden Schuß die Hälfte der Kette, also einmal die geraden und einmal die ungeraden Fäden. Der Kettendichte wegen muß aber die Flügelzahl oft vermehrt werden.

Die einfachsten Taffetgewebe, wie wir sie im Handel kennen, sind:

Taffetas-chiffon	Taffetas glacé
» chaméléon	» radium usw.

Es sind dies glatte, geschmeidige, mehr oder weniger stark glänzende Artikel die in der Konfektion Verwendung finden.

Weitere Arten von Taffetasgeweben sind:

Taffetas-Faille	Taffetas-Bengaline
» Turquoise	» Gros grain usw.

Diese unterscheiden sich von den glatten Taffeten dadurch, daß sie Rippen von verschiedener Stärke aufweisen. Sie finden ebenfalls in der Konfektion, auch für Krawatten Verwendung.

Louisine, ein Artikel mit einer der Einstellung entsprechenden mehr oder weniger stark gewürfelten Oberfläche, stellt ein weiches, glänzendes Taffetgewebe dar und findet speziell als Blusenstoff Verwendung.

Marceline, das leichteste der Taffetgewebe, hat ausgerüstet einen Seidenpapier ähnlichen Griff. Marceline findet Verwendung in weiß zu Hutfutter und Schweißblättern, in farbig zu Lampenschirmen, in fleischfarbig zu Heiltaffet.

Die obigen Artikel werden am Faden gefärbt (Strangenfärberei). Als am Stück gefärbte Artikel sind zu erwähnen: Crêpe de Chine und Crépon.

Sämtliche bisher aufgeführten Artikel gehen aus der einfachen Taffet-Bindung hervor.

Aus der einfachen Taffet-Bindung können eine Anzahl weitere Bindungen abgeleitet werden, so z. B. die Cannelé- und Reps-Bindungen, dann die Royal-, Faille-, Velour- und Ottoman-Bindungen. Letztere ergeben körnige und gebrochene Rippen, die Cannelé- und Reps-Bindungen Kett- und Schußrippen. Taffetasableitungen erheischen der Größe und Kompliziertheit des Musters wegen eine höhere Flügelzahl. Diese Artikel finden ebenfalls zu Konfektionszwecken Verwendung.

Nachdem die hauptsächlichsten Arten der Taffetasgewebe aufgeführt wurden, soll in nachfolgendem ihre Anlegung (Disposition) näher betrachtet werden.

Bekanntlich bevorzugt heute die Mode den Artikel «Chiffon». Wir wollen deshalb nicht unterlassen, diesem so begehrten und begünstigten Artikel vermehrte Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen.

Chiffon ist ein glattes, geschmeidiges und glänzendes Seidengewebe. Um diese Eigenschaften zu erhalten, wird die Seide für Kette und Schuß in «cuit brillant» gefärbt und nur wenig chargiert. Um Chiffon recht geschmeidig herauszubringen wird die Seide zudem in der Färberei einer speziellen Behandlung unterworfen (Chiffonbehandlung). Die Fadendichte beträgt pro cm etwa 78—104 Fäden und 35 bis 45 Schüsse ein- oder zweifach. Chiffon wurde früher hauptsächlich für Futter angefertigt, die Fadendichte war ungefähr gleich wie die heutige Herstellung, nur mit dem Unterschied, daß man damals 45—55 Schüsse pro cm eintrug, wodurch die Ware bedeutend fester wurde. Beim Tragen solcher Ware entstand gleichsam ein «Rauschen», weshalb man den Artikel früher Rauschtaffet nannte.

Die übrigen glatten Taffete weichen in ihrer Anlage vom Chiffon nur wenig ab. Zu erwähnen ist immerhin, daß der Artikel «chaméléon» sehr gleichmäßiges Schußmaterial erfordert. Unegales Material würde infolge der Verschiedenfarbigkeit des Schusses im Gewebe stark hervortreten und dessen Schönheit beeinträchtigen.

Gerippte Taffete, wie Failles, Turquoise, Bengaline etc. erhalten ihr Relief durch die Art des Einschlagmaterials, welches hochchargierte Soupleseide, Baumwolle oder Wolle sein kann. Die Kette ist gewöhnlich Organzin.

Die Fadendichte beträgt pro cm 124—150 Fäden und 12 bis 16 Schüsse ein- bis dreifach. Die dichte Einstellung ist nötig, weil obige Materialien bei dünner Einstellung von der Kette nicht genügend gedeckt würden.

Louisine wird in der Dichte von 70—80 Fäden und 30—40 Schüssen per cm angefertigt; da der Artikel weich und glänzend herauskommen soll, werden Kette und Schuß «cuit brillant» gefärbt.

Marceline, als leichtestes der am Faden gefärbten dichten Gewebe, kann mit zwei Flügeln hergestellt werden. Die Kette ist gewöhnlich Grège, der Eintrag Seidentrame mit wenig Charge. Die Fadendichte beträgt meistens 30 Fäden und 50—60 Schüsse per cm.

Die Ketten der am Stück gefärbten Artikel, wie Crêpe de Chine und Crépon bestehen aus Grège, der Schuß aus Kreppzwirn.

Für Putzartikel wie Schleier, Umschlagtücher, Schärpen usw. wird die Kette und der Eintrag nur locker eingestellt, etwa 44—90 Fäden und 30—36 Schüsse im cm. Zu Kleiderstoffen würde sich diese dünne Einstellung infolge ihrer Verschiebbarkeit nicht eignen, sondern die Ware muß mit 90 bis 150 Fäden im cm eingestellt werden und mindestens mit 36—40 Schüssen tramiert sein. Bei dieser dichtern Einstellung wird die Ware glänzender, dagegen tritt das Gewebbild weniger hervor.

Crêpe de Chine und Crépon werden heute am Stück bis 60 Prozent chargiert. Die Ware gewinnt dadurch an Schiebbarkeit und eignet sich vortrefflich für die Konfektion.

Was die Taffetaleitungen anbelangt, so ist zu bemerken, daß sich diese vom gewöhnlichen Taffet (einfache Bindung) dadurch unterscheiden, daß sie infolge ihrer Verschiebbarkeit wegen mit einer Bindekette versehen werden.

(Schluss folgt)



Fachschul-Nachrichten

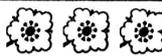


Wissenschaftliche Untersuchungs-Stelle für Seiden und Seidenwaren in England. Die Zeitschrift „Textile Merevy“ in Manchester meldet, daß während in den festländischen Staaten schon längst wissenschaftliche Institute bestehen, die sich mit dem Studium der Seide befassen, England auf diesem Gebiet zurückgeblieben sei. Diesem Mangel sei es zuzuschreiben, daß die englische Seidenindustrie auf verschiedenen Gebieten, so insbesondere in bezug auf die Behandlung und Verwendung der Rohseide, die Seidenfärberei und die Ausrüstung den Wettbewerb mit den ausländischen Fabrikanten nicht auszuhalten vermöchten und mit ihren Erzeugnissen, bei gleichen Preisen, was die Qualität, die Farbe und das Aussehen anbetrifft, geschlagen werden. Um diesen Übelständen abzuhelfen haben sich die englischen Seidenindustriellen an das von der Regierung eingesetzte Institut für wissenschaftlich-technische Untersuchungen gewandt mit dem Erfolge, daß dem „Imperial College of Science“ zunächst für zwei Jahre 1000 Pfund zur Verfügung gestellt werden, an welche Steuer die Silk Association of Great Britain und Ireland 400 Pfund beitragen wird.

Die Höhere Fachschule für Textilindustrie in Barmen erforderte im letzten Rechnungsjahr an Ausgaben 117,656 Mk. Der Zuschuß betrug 53,633 Mk.



Vereinsnachrichten



Verein ehemal. Seidenwebschüler Zürich.

Unterrichtskurse.

Kurs über: Rohmaterialuntersuchungen. Beginn des Kurses: Montag den 13. November 1916, abends 8 Uhr. Unterrichtslokal: Zürich 1, Vereinshaus zur „Kaufleuten“, III. Stock, Zimmer Nr. 50. Unterrichtszeit: Je Montag abends von 8—10 Uhr. Die Angemeldeten erhalten noch persönliche

Einladungen. Weitere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Kurs über: Die Vorwerke und ihre Behandlung. Beginn des Kurses: Samstag den 11. November 1916, nachmittags 2 Uhr. Unterrichtslokal: Zürcherische Seidenwebschule Zürich 6. Unterrichtszeit: Je Samstag nachmittags von 2—5 Uhr. Die Angemeldeten erhalten noch persönliche Einladungen.

Zu diesem Kurse werden noch etwa 6 Teilnehmer angenommen; allfällige Anmeldungen sind bis spätestens den 10. November 1916 an den Kursleiter, Herrn Ad. Kaltbrunner, Lehrer an der Zürcherischen Seidenwebschule, zu richten.

Der Präsident der Unterrichtskommission.

* * *

Preisauflage.

Für die Schaffung einer Vorbildersammlung hat der Vorstand folgende neue Preisauflage aufgestellt:

Schaffung einer Serie Skizzen von 6 Dessins für Krawattenstoffe. Bedingungen: Musterrapport: Breite 6 cm, Höhe 8 cm nicht übersteigend. Farbenzahl: 2 Farben durchgehend, 2 Farben je $\frac{1}{4}$ lanciert, d. h. die Effekte dieser letztern Farben dürfen $\frac{1}{4}$ des Höhenrapportes nicht übersteigen. Uebrig Anordnung, ganzer oder halbiertes versetzter Musterrapport, freibleibend. Format: Die Entwürfe sind auf einem Format 18×24 cm einzureichen.

Beurteilungsfaktoren: Farbenharmonie und Kontrastwirkung, Berücksichtigung der heutigen Moderichtung, Ausführung.

An der Konkurrenz können nur Vereinsmitglieder teilnehmen. Die Arbeiten sind bis zum 31. Dezember 1916 ohne Namen, aber mit einem Motto versehen, dem Präsidenten Herrn Hans Fehr, La Rosière, Kilchberg b. Zeh., einzureichen. In einem verschlossenen Kuvert, das außen das gleiche Motto tragen muß, sind der Name und die genaue Adresse des Verfertigers anzugeben. Die prämierten Arbeiten bleiben Eigentum des Vereins und behält sich derselbe das Ausführungsrecht vor.

Allfällige weitere Auskünfte erteilt bereitwilligst

Der Präsident der Unterrichtskommission.



Kaufmännische Agenten



Die Textilagenten im Kriege.

Die Vereinigung der Berliner Agenten der Textil-Industrie hielt letzte Woche in der Handelskammer ihre Versammlung ab. Aus den geschäftlichen Mitteilungen ist hervorzuheben, daß sich die Vereinigung an den Bemühungen zur Ersetzung fremdsprachlicher Worte mitbeteiligt hat. Es handelt sich hier vielfach nur um Vorschläge. So soll es u. a. statt Agentur Vertretung heißen. Ueber die Provisionssätze des Agenten für während des Krieges beschlagnahmte Waren haben sich Aelteste der Kaufmannschaft und Handelskammer gutachtlich in günstigem Sinne für das Agentergewerbe ausgesprochen. Es soll daher kein Agent, falls für Lieferungen deshalb zu Unrecht noch keine Provision gezahlt worden ist, den Provisionsanspruch fahren lassen, sondern seine Angelegenheit durch sofortige Mitteilung an die Vereinigung zur Kenntnis bringen. Der Vorsitzende erwähnte die an die Reichs-Bekleidungsstelle erlassene Denkschrift über die Lage der Agenten, auf die eine Antwort noch nicht eingelaufen sei. Zu Punkt 4 der Tagesordnung: „Ist eine Entschädigung für Provisionsausfall angängig und möglich?“ fand eine Aussprache statt, die mit Ueberweisung an eine Kommission zur näheren Prüfung endete. Hervorgehoben wurde, daß die Anregung von Entschädigung namentlich innerhalb der Reichshauptstadt seitens vieler Agentenverbände gewünscht wurde. Andererseits wurden aus der Versammlung auch Bedenken gegen derartige An-

sprüche laut. Den Vortrag des Abends über Einwirkung der Kriegsverordnungen auf Verträge hielt der Syndikus der Vereinigung, Herr Justizrat Kurt Jacusiel, der in sehr fesselnder Weise an zahlreichen aus der Praxis ge-griffenen Fällen den Einfluß der Kriegsverordnungen auf Verträge mit besonderer Berücksichtigung des Agentenstandes schilderte.

 **Bücherschau** 

Orell Füßli's Praktische Rechtskunde, 18. Band: **Schweizer Transportrecht**. Darstellung in Fragen und Antworten von Dr. Hans Schwendener. Geb. in Leinwand Fr. 4.—. Verlag von Orell Füßli, Zürich.

Die überragende Stellung, welche das Transportwesen im modernen Wirtschaftsleben einnimmt, kommt nicht nur in immer bessern, aber auch komplizierteren Transportmitteln, sondern auch in der täglich anwachsenden Zahl von transportrechtlichen Erlassen zum Ausdruck. Aus den wenigen Rechtssätzen des primitiven Verkehrs der sogen. guten alten Zeit sind die Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Tarife usw. herausgewachsen, welche, in Zahl und Mannigfaltigkeit für den einzelnen fast unübersehbar, in ihrer Gesamtheit das Transportrecht ausmachen. — Viele Reklamationen und Streitigkeiten beruhen lediglich auf mangelhafter Kenntnis der bestehenden transportrechtlichen Bestimmungen. — In diesem Büchlein soll ein Ueberblick über das Gesamtgebiet des schweizerischen Transportrechtes gegeben und durch geeignete Verweisungen das Auffinden und Nachschlagen der gesetzlichen Bestimmungen erleichtert werden. Der Wichtigkeit entsprechend wird das Eisenbahntransportrecht an erster Stelle und ausführlicher dargestellt. — Da manche Streitfragen sich nur durch einen Einblick in die durch Reglemente aller Art gegebene Organisation des Transportbetriebes lösen und viele für die Gestaltung der Transportverträge sehr wichtige Bestimmungen sich, was oft übersehen wird, nicht in den Transportgesetzen, sondern in den Tarifen finden, sind die wichtigsten dieser Reglemente und Tarife in die Darstellung einbezogen oder es ist mindestens darauf hingewiesen.

 **Kleine Mitteilungen** 

Vergabungen. An die Arbeiter der Buntweberei und Spinnerei Riken bei Weißlingen wurde zum Andenken an den verstorbenen Senior der Firma, Robert Moos-Nüßli, eine Summe von Fr. 50,000 nach Maßgabe der Dienstjahre verteilt. Überdies erhalten die wehrpflichtigen Arbeiter nach der Zahl ihrer Diensttage seit der Mobilisation noch eine besondere Gabe, nämlich 50 Rp. pro Dienstag.

Militärlieferungen. Der Heereslieferant Sally Rosenbaum, Inhaber der Herrenkleiderfabrik Rosenbaum & Cahn in Mannheim, wurde von der Strafkammer Mannheim zu zwei Monaten Gefängnis und 2000 Mark Geldstrafe verurteilt. Rosenbaum hatte bei Lieferungen von Militärmänteln und -Hosen seinen Arbeitern nicht den durch Vertrag festgesetzten Anteil am Verdienste ausbezahlt und sie dadurch um über 11,000 Mark geschädigt.

Für 2 1/2 Millionen Mark Flachs verbrannt. Bei starkem Sturm brannten vor einiger Zeit die in der Nähe der Forsa-Spinnereien gelegenen großen Flachslager nieder, die die Vorräte aller schwedischen Spinnereien bildeten. Sie enthielten 1100 Tonnen Ware. Der Wert beträgt weit über 2 Millionen Kronen. Da es trotz aller Anstrengungen vergeblich gewesen ist, von Rußland Flachs zu erhalten, ist Schweden jetzt ohne Flachs. Viele Spinnereien haben bereits den Betrieb eingestellt.

Ungünstige Schätzung der amerikanischen Baumwollernte. Der letzte aus Washington vorliegende Bericht des Ackerbau-bureaus schätzt den Ertrag der Baumwollernte auf rund 12,9 Millionen Ballen. Nach dieser Schätzung haben sich die Aussichten seit dem Juli verschlechtert, da man damals annahm, daß die Ernte etwa 14 Millionen Ballen betragen dürfte.

Mißverständnis. Grègen = Krägen. In einer Basler Zeitung wurde das italienische Ausfuhrverbot für Grègen als Ausfuhrverbot für Krägen publiziert. Vermutlich wurde die Nachricht telephonisch übermittelt und da wahrscheinlich ein Sohn Deutschlands die Mitteilung entgegennahm, so waren Grègen für ihn nach üblicher deutscher Aussprache Krägen. So ist man unverhofft zu einer neuen Sprachreinigung auf dem Gebiet der Seidenindustrie gekommen.

 Wir machen auf den Prospekt der Firma **F. Soennecken** in **Bonn** aufmerksam. Von der Firma F. Soennecken in Bonn sind, beiläufig erwähnt, für Handbeschädigte und Linksschreiber neuartige und entsprechende Schreibwerkzeuge geschaffen worden. Den Reinertrag hat die Firma für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge bestimmt.

Rohe und gefärbte Seide,
Seidenabfälle
Schappe, Kunstseide u. s. w.
kauft und verkauft
HANS BERTSCHI, Zürich
Telephon 9589 Eichstrasse 7 Telegramme „Seidenbertschi“

Schweiz. Kaufmännischer Verein,
Centralbureau für Stellenvermittlung, Zürich, Sihlstr. 20.

Sihlstrasse 20 — Telephon 3235

Für die Herren Prinzipale sind die Dienste des Bureau kostenfrei

Vermittlung von Stellen jeder Art für technisches Personal aus der Seidenbranche: Webereidirektoren, Disponenten, Webermeister, Ferggstuben-Angestellte, Anruster, Dessinateure etc.

Die Mitglieder des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler können sich beim Zentralbureau für Stellenvermittlung in Zürich gratis einschreiben, indem die Einschreibgebühr von Fr. 2.— aus der Vereinskasse bezahlt wird. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben. Der Anmeldung ist jeweils die letzte Vereins-Beitragquittung beizufügen. Für ausgeschriebene Stellen werden Spezialofferten entgegengenommen, die direkt an den Schweizer. Kaufm. Verein, Stellenvermittlung, Sihlstrasse 20 einzusenden sind.

F 754 Italien. — Seidenstoffweberei. — a) Tüchtiger Angestellter für die Ferggstube, mit guten Kenntnissen im Italienischen. b) Webermeister. Gut Italienisch.


Monteur für Montage von Textilmaschinen in eine Mako-Spinnerei und -Weberei gesucht.
Bewerber mit Kenntnissen im Spinnereifach bevorzugt. Offerten mit Lohnansprüchen unter Chiffre **L M 1500** an die Expedition des Blattes.

Patenterteilung


Gesucht
Kleiner, guterhaltener
Krempel
Offerten mit Breite und Preis unter Chiffre **O F 7588** an **Orell Füßli-Annoncen, Zürich.**

Kl. 21 c, Nr. 73453.* 12. Februar 1916. — Anhalt- und Abstellvorrichtung für mechanische Webstühle mit festem Blatt. — Maschinenfabrik Rüti vormals Caspar Honegger, Rüti (Zürich, Schweiz). Vertr.: H. Kirchhofer vorm. Bourry-Séquin & Co., Zch.

Die Textilersatzstoff-Ausstellung der Textil-Union G. m. b. H. Durch eine nicht sehr umfangreiche aber interessante Ausstellung obiger Gesellschaft, die laut „Berl. Conf.“ in einer deutschen Stadt stattfand, wurde vor Augen geführt, welche vielseitige Verwendung die Fabrikation des Papiergarnes und des daraus hergestellten Papiergewebes heute schon findet. Es sei bemerkt, daß nicht nur Garne und Gewebe allein aus Papiergarn hergestellt werden, sondern mindestens ebenso interessante Wirkungen und Effekte durch Verbindung von Papier und Baumwolle oder Papier und Jute erzielt werden können. Zur klareren Veranschaulichung führte die Textil-Union die Entwicklungsstadien des Papiergarns an einem kleinen Modell vor Augen. Man sah den Rohstoff, das Holz, die daraus gewonnene Zellulose, das Spinnpapier, die geschnittenen Papierrollen und die daraus hergestellten Fäden, wie sie auf den Spulen aufgewickelt werden. Als sogenannte „Textilose“ wird ein Papierfaden mit Baumwollfaser hergestellt, während als „Textilit“ aus Papier und Jute gemeinsam ein Faden versponnen wird. Außerordentlich reichhaltig ist die Verwendung des Papiergarnes teils allein, teils in Verbindung mit Baumwolle, wobei Papiergarn den Schuß und Baumwollgarn die Kette darstellt. Vielfach wird auch das Papiergarn nur als Füllkette verwendet.

Für die Militärverwaltung waren interessante Objekte auf der Ausstellung zu sehen, so Sandsäcke, Futtersäcke, Drellsäcke, Tränkeimer, Brotbeutel, Geschloßkörbe. Die Technik interessiert besonders die Herstellung von Schiffstauen, Treibriemen, Kabelfüllmaterial.

Die weitgehende Verwertung aber, die Papiergarne und Papiergewebe auch für den Privatgebrauch finden, zeigte u. a. ihre Verwendung zu Marktaschen, Tischdecken, Läufern, Vorlegern, Damengürteln und Gobelins. Eine Kaffeetischdecke, die aus Papiergarnschuß und Baumwollkette hergestellt ist, seit langer Zeit gebraucht wird und mindestens 15 bis 20 mal gewaschen worden ist, hat nichts an Farbe und Griff verloren und fühlt sich ungefähr wie altes Leinen an.

Außerordentlich dankbar ist die Verwendung von Farben. Man konnte wundervolle Farbeneffekte feststellen, die durchaus haltbar sind und selbst in langem Gebrauch nichts an Glanz und Lebhaftigkeit eingebüßt haben.

Alles in allem bildet auch diese Ausstellung einen erneuten Beweis dafür, wie sich Deutschlands Industrie den veränderten Zeitverhältnissen und der Not des Krieges anzupassen verstanden hat.

Für die schweizerischen Fachschulen für Textilindustrie und ihre Lehrkräfte dürfte es sehr angezeigt sein, die verschiedenorts ersichtlichen Neuerungen in der Verwendung von Textilmaterialien und die damit erzielten Resultate einläßlich zu verfolgen, um rechtzeitig die Nutzenwendungen für unsere Verhältnisse daraus ziehen zu können.

* * *

Der Farbwert von Lumpen. Die amerikanische Zeitschrift „Textiles“ schreibt, es werde immer schwieriger sich Hadern zu verschaffen, aber es sei auch ein guter Grund vorhanden für die wachsende Nachfrage. Alte Lumpen haben nämlich infolge des hohen Preises der Farbstoffe einen bisher ungeahnten „Farbwert“ erhalten. Dies erklärt sich aus dem Umstand, daß waschechte Lumpen der richtigen Farbe, sowie solche, welche mit geringen Kosten umgefärbt werden können, jetzt viel mehr wert sind als zur Zeit, da normale Mengen Anilinfarben erhältlich waren. Es kommt oft vor, daß ein Fabrikant, um einen Auftrag auszuführen, gezwungen ist, sich um jeden Preis Stoffhadern der Farbe welche er benötigt, oder welche in dieselbe umgefärbt werden können, zu verschaffen. Die

Gebr. Stäubli, Horgen-Zürich Spezialfabrik für Schaftmaschinen

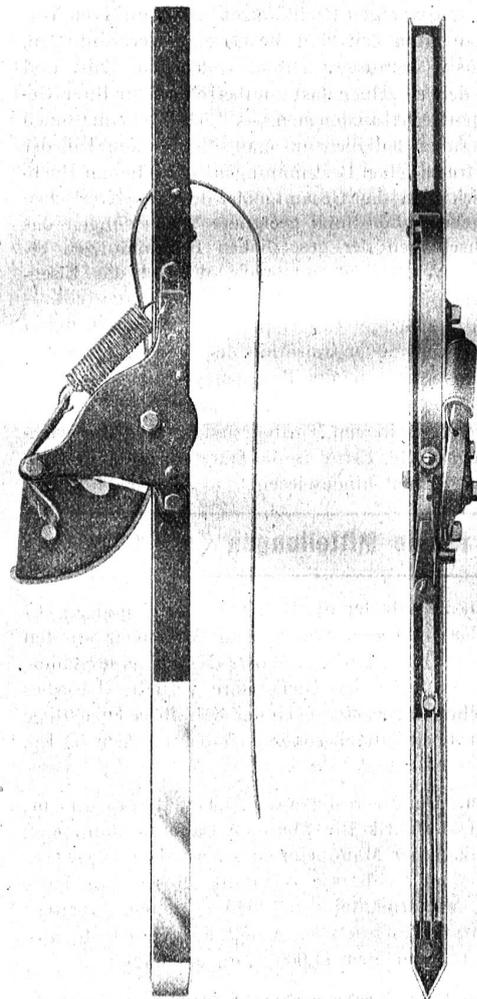
empfehlen für doppelbreite Stühle:

Verbindende Apparate

verschiedener Systeme und

Kantenschneidmesser

zum Trennen des Stoffes auf dem Stuhl



Wir bauen Schaftmaschinen für jede Art Gewebe
und für alle Stuhlsysteme passend

518

Preise schnellen in die Höhe, kürzlich wurden, nach dem „Yorkshire Observer“, den wirklichen Handelswert der Ware ganz enorm übersteigende Preise bezahlt.

Schweizerische Handelskammer in Paris. Eine solche scheint endlich zustande zu kommen. Eine vom politischen Departement einberufene Konferenz hat der Schaffung dieses längst verlangten Institutes einstimmig zugestimmt.

Grösstes Lager



Sofortige Lieferung

„Prini“ PAT.
Durchmesser 1200^m
nur c 20 kg.

2-teil. Adhäsions-Scheiben: Kranz aus Langholzplatten
„PRINI B“ mit Gussnabe „PRINI H“ mit hölzern. Einbau
Motorscheiben, Schnurscheiben, Trommeln, Haspeln
Riemenscheibenfabrik

WEHRLI & Dr. EDUARDOFF
Kanzleistrasse 126 ZÜRICH 4 Telephone Nr. 8688
Preislisten kostenfrei.

**„COMBINATOR“
elastischer
Gelenk-
Riemen-
Verbinder
aus Stahl.**



Einfachster, bester Vorbinder.
Für die Befestigung bedarf es nur des Hammers

**Zürcherische Seidenwebschule
Zürich**
Ausbildung in der Seidenstofffabrikation
— Kursdauer 10 Monate. —
Mitte September bis Mitte Juli.
Prospekt durch die Direktion.

Presspan- und Isolationsmaterialienwerke für Elektrotechnik, vorm.
H. Weidmann A.-G., Rapperswil (St. Gallen)
Abteilung: Kartonfabrik
Presspan in Tafeln, für Appretur | Ia geleimter Jacquardkarton
Weberbogen in diversen Nüan- | Stieckkarton, Ratierekarten
cen und Stärken

Empfehlenswerte neu erschienene Bücher:

Die schweizerische Seidenindustrie

mit besonderer Berücksichtigung
der mechanischen Seidenstoffweberei.

Von Dr. K. H. Hintermeister.

Preis gebunden Fr. 3.—.

Niemand, der in der Seidenindustrie betätigt ist, sollte sich die Anschaffung dieses Buches entgehen lassen. Es ist ein sehr lehrreiches und gut orientierendes Nachschlagewerk über die Entwicklung der einheimischen Seidenindustrie auf allen Gebieten bis zur Gegenwart.

Das metrische Schnellrechnen

für die Textil-Industrie.

Von Dir. H. Sameli.

Zweite, vermehrte und der Neuzeit angepasste Auflage.

Preis gebunden Fr. 2.—.

Die in dem Büchlein enthaltenen Vergleichstabellen der Textilrohmaterialien und die Schlüsselzahlen sind ein nützlicher Wegweiser für die Gewichtsrechnung und Kalkulation. Wer sich hierüber schnell orientieren und Zeit gewinnen will, greift zu dem Buch.

**Diese beiden Bücher können bezogen werden durch den
Verlag der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 1**

Kettenfadenwächter
System Knobel



SCHWEIZER. WEBEREI-APPARATEN-FABRIK A.-G.
PFÄFFIKON (Schwyz)

Lamellen.

On cherche
Gareurs
pour métiers velours à deux navettes.
Adresser à Paul W. Suter, 4, Place Croix-
Paquet, Lyon (Rhône), France. 1477

Vertretungen
in ges. Textilbranche für jetzt oder nach dem
Kriege, **sucht Agent** welcher in ganz Holland
bei Grossisten und Detaillisten gut einge-
führt ist. 1495
Briefe unter „Textil“ an **Annoncen-Expe-
dition G. Kothmann, Amsterdam (Holland).**

Aus der St. Galler Stickerei-Industrie. Die
Vereinigten schweizer. Stickereifab-
rikanten haben beschlossen, infolge des Not-
standes ihres Gewerbes von der Bundesregie-
rung den Erlaß der zwangsweisen Einführung
einer Betriebseinschränkung zu fordern.

Russland

In allen Textilzentren (Moskau, Iwanowo-Wassnessensk, Petrograd, Lodz) seit vielen Jahren best eingeführtes Technisches Bureau der Textilbranche übernimmt noch einschlägige Vertretungen oder Alleinverkauf auf feste Rechnung für ganz Rußland oder einzelne Plätze. — Prima Referenzen.

Brief- und Telegramm-Adresse:

OSCAR HAAG, MOSKAU

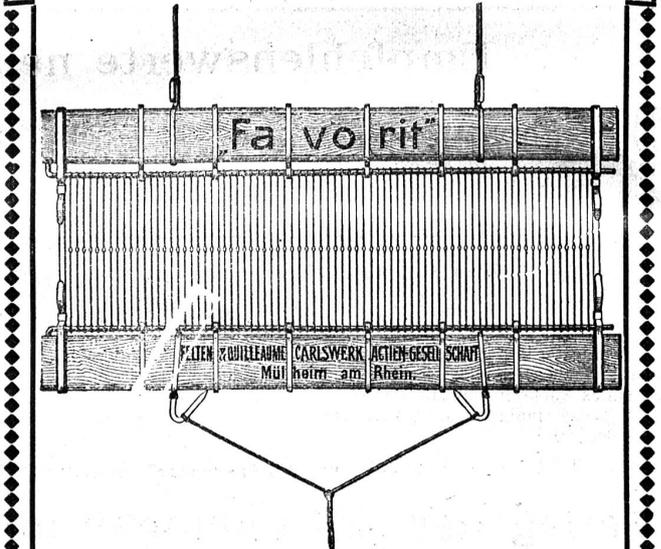
KAEGI & EGLI
vormals Ed. Schlaepfer & Cie.
Zürich-Wollishofen
Seestrasse 289

Elektrische
Licht- u. Kraftanlagen
Elektromotoren
Dynamomaschinen
Miete — Tausch — An- u. Verkauf

Fournituren für die gesamte
Blattfabrikation
wie Lötmaschinen, Endestäbe, Stoßmaschinen, Einbindedrähte etc.
— liefert prompt und billigst —
Sam. Vollenweider & Horgen
Spezialfabrik für **Webeblattzähne**
Export nach allen Ländern Telephone 53

J. A. Gubelmann Mech. Werkstätte Rapperswil
Telephon 158 am Zürichsee
Fabrikation von
Weberschiffli (Schützen) für Seiden- und Baumwollweberei mit oder ohne Fadenbrems- und Rückzugvorrichtung.
Blechconnus-Spulen.
Brochierschiffli mit pat. Fadenspannung.
Windmaschinenspindeln (Patent).
Rispechnürzwirn-Apparate, Spiralfedern.
Ratlörenkarten u. -Nägel, Wechselkarten etc.
Spezialität: Massen-Artikel in Draht und Blech.

Gebr. Baumann
Federnfabrik u. Mechan. Werkstätte
Rüti-Zürich
Alleinverkauf der Gusstahl-Webelitzen und Favorit-Geschirre der
Felten & Guilleaume-Carlswerk A. G. Mülheim a. Rhein.



— **Stelle gesucht** —

Junger, zuverlässiger Mann mit Webschulbildung und guter Praxis im In- und Ausland sucht Stelle als
Obermeister od. Stoffkontrolleur
Prima Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Gefl. Offerten unter Chiffre **E F 1491** an die Exped. des Blattes erbeten.

Gusstahldraht - Webelitzen auf patentierten Maschinen hergestellt, daher unerreicht an Egalität und Vollkommenheit.
Favorit-Webgeschirre, die besten u. einfachsten aller Rumorgeschirre, selbst für die dichtesten Einstellungen verwendbar und von sehr vielen Webereien jeder Art mit bestem Erfolge eingeführt

Die neueste elektrische Glühlampe
Erhältlich bei
Elektrizitätswerken und Installateuren.

Siemens-Schuckertwerke, G. m. b. H., Zürich

Elektro-Mechan. Reparatur-Werkstätte
Telephon No. 8355 **Zürich** Telegramme: Elektromechan
Hardturmstr. 121, Fabrik „Orion“, Zürich 5
Tramhaltestelle Hardtstrasse
Reparatur, Umwicklung, Kauf, Verkauf, Umtausch u. Vermietung
elektrischer Maschinen, Motoren, Transformatoren usw.

Kaufe Seidenfäden und Stoffe, alte Metalle, alte Treibriemen.
Höchstpreise. (1496) Alfred Bühler, Zug.

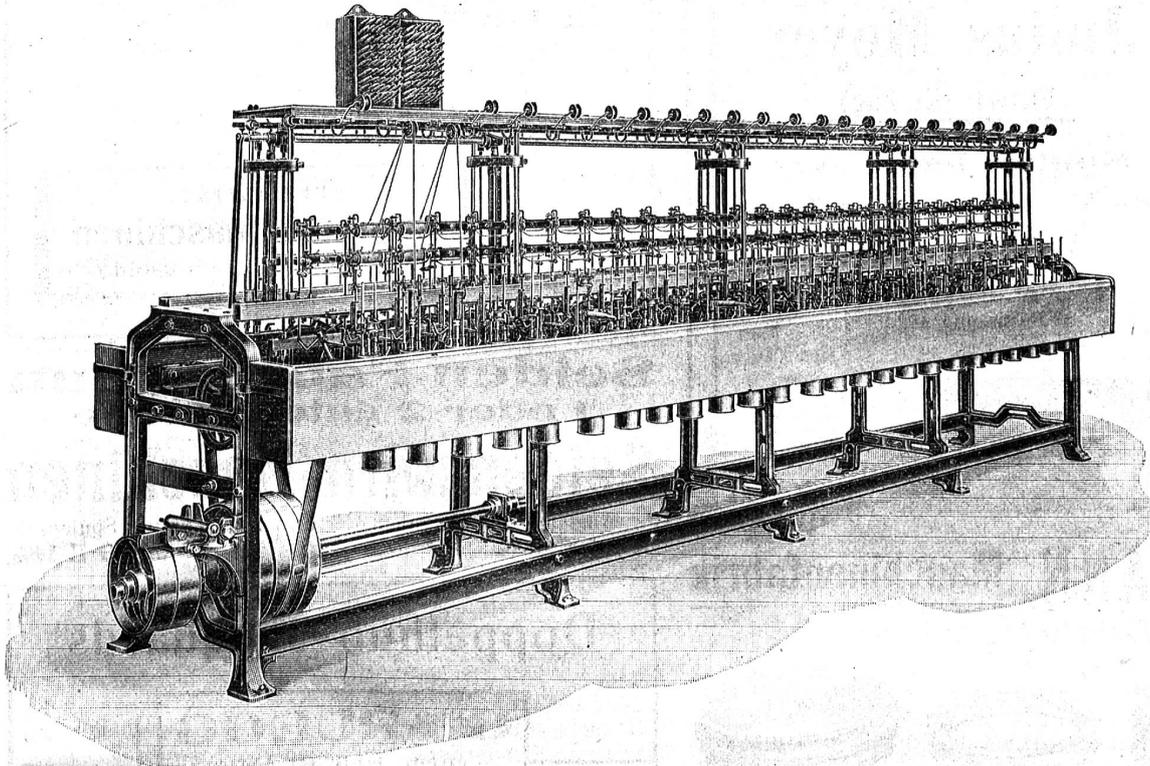
J. Schärer-Nussbaumer

Gegründet 1880
TELEPHON 53

Textilmaschinenfabrik, Erlenbach-Zürich (Schweiz)

Telegramm-Adresse:
Maschinenfabrik Erlenbach-Zürich
für Kreuz- u. Parallelwindung
zur Band- u. Stoff-Fabrikation

Erstklassige Spezialfabrik moderner Seiden- und Baumwoll-Spulmaschinen



Patent-Kreuz-Schuss-Spülmaschine „System Ideal“

zum Mehrfachspulen mit Gegenzwirn und Differenzialverschiebung jeder einzelnen Spindel. Nachweisbar über 90,000 Spindeln dieses Systems im In- und Ausland im Betrieb! Anerkannt vorteilhafteste Maschine der Gegenwart. »Man verlange Spezialprospekt.

Prima Referenzen von Weltfirmen der Seiden- und Baumwollbranche. Schweiz. Landesausstellung Bern 1914: Goldene Medaille (höchste Auszeichnung der Branche)

Tüchtiger Liseur

1483
auf Schnur-Lisage eingeübt, findet dauernde, gutbezahlte Stelle in großer Seidenweberei.

Offerten von nur durchaus selbständigen Arbeitern, mit Zeugnisabschriften, Gehalts-Ansprüchen, Angabe der Militärverhältnisse etc. unter Chiffre **Z Z 3975** zur Weiterbeförderung an d. Annoncen-Expedition **Rudolf Mosse, Zürich**, Limmatquai 34, erbeten.

Webeblattzähne

in jeder Nummer und Breite für alle Bedürfnisse der Textil-Industrie.

Best eingerichtete u. leistungsfähigste Spezialfabrik der Branche.

Gegründet 1880 **Sam. Vollenweider, Horgen** Gegründet 1880

Vertretungen in: Elberfeld, Wien, Lyon, Como, Moskau, Manchester, New-York, Barcelona, Rio de Janeiro und Tokio.

SEIDE

Junger Mann v. 26 Jahren, sucht gestützt auf gute Zeugnisse und gute Kenntnisse in der Fabrikation und Disposition, feste Stellung in einem achtbaren Seidenfabrikationsgeschäft. Offerten erbeten unter Chiffre **O F 7543** an **Orell Füssli-Annoncen, Zürich**, Bahnhofstraße 61. 1498

GELATINE zu kaufen gesucht

Offerten unter Chiffre **Z G 1671** befördert d. Annoncen-Expedition **Rudolf Mosse, St. Gallen.** (1497)

Säcke zu verkaufen

ca. 165/90 cm
J. FELIX, Sackfabrikation
Münster (Luz.) 1485





Holz-Spühlen

Julius Meyer

Baar (Kt. Zug)

Spulen jeder Art
für *Seide, Baumwolle und Leinen*
auch mit Protectors.

Weberzäpfli
in Buchs und Mehlbaum.

Gegründet
1869

Gebr. Maag

Maschinenfabrik
Zürich 7, Eidmattstraße

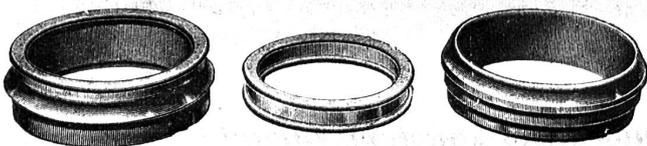
SPEZIALITÄT:
Appretur-Maschinen
für Seide und Halbseide

Seiden-Fabrik kauft
1 oder 2 guterhaltene
Seidenzwirn-Maschinen

Angebote mit Angaben der Dimensionen und Spulenzahl befördert die Exped. dieses Blattes unter Chiffre G H 1492.

CHR. MANN, Maschinenfabrik

Waldshut (Baden)



Spinn- und Zwirnringe

aus bestem Qualitätsstahl, in allen Ausführungen und Dimensionen

Exakte Ausführung Gute Härte Hochfeine Politur

Gedrehte- und Stahlblechhalter

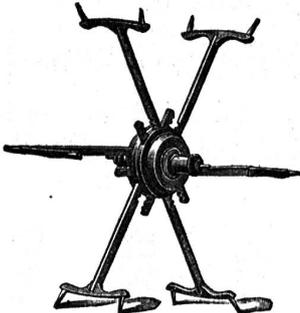
— Maschinen für die Bearbeitung von Chappa- und Gerdonnet-Seide, sowie für Ramie —

Spreaders, Etirages, Rubanneurs, neuesten Systems
Fallers. Doppelgängige
und einfache Schrauben für Spreaders, Etirages und Rubanneurs

Doppelhub - Jacquards

GEBR. RUEGG
vorm. Hch. BLANK
Maschinenfabrik
USTER

Kartenschlag-Maschinen
∴ Karton-Scheeren etc. ∴

Spezialität:

Reformhaspel

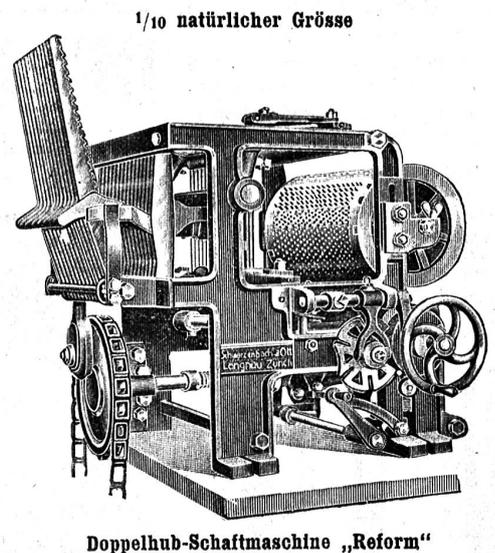
mit selbsttätiger Spannung
für alle Strangengrößen.
über 100,000 Stück in Betrieb

Gustav Ott

vorm. Schwarzenbach & Ott
Spulen-, Haspel- und Maschinenfabrik
LANGNAU-ZÜRICH
□ □ □

Patentirte karten- und papierlose
Doppelhubschaffmaschine
„Reform“
für Seide, Baumwolle, Leinen u. Wolle
zu jedem Stuhl-System passend.

Fabrikation sämtl. Bedarfsartikel aus
Holz für die Textil-Industrie
Spulen und Spindeln



Doppelhub-Schaffmaschine „Reform“